

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 99

6. Mai

2026

Inhalt

I. Erklärungen und Stellungnahmen	Seite	Seite	
<u>Frühjahrsvollversammlung (9. bis 12. März 2026, St. Johann bei Herberstein)</u>	2		
1. Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen	2		
2. Stopp dem Krieg – Frieden und Gerechtigkeit für alle im Nahen Osten	3		
3. Wo Kinder willkommen sind, wächst Zukunft	4		
4. Armut bekämpfen in Österreich und im Ausland	5		
5. Religionsunterricht in Gegenwart und Zukunft	5		
6. Zuständigkeiten in der Bischofskonferenz	6		
II. Gesetze und Verordnungen			
1. Katholische Männerbewegung Österreichs (KMBÖ) – Statuten	10		
2. Katholische Jungschar Österreichs (KJSÖ) – Statuten	15		
3. Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst	23		
III. Personalien			
1. Bischof em. Dr. h.c. Maximilian Aichern OSB verstorben	27		
		2. Referate und Kommissionen der Österreichischen Bischofskonferenz	27
		3. Interdiözesaner Katechetischer Fonds – Wirtschaftsrat	27
		IV. Dokumentation	
		1. Botschaft des Heiligen Vaters anlässlich des 34. Welttags der Kranken (11. Februar 2026)	28
		2. Botschaft von Papst Leo XIV. zur Fastenzeit 2026	31
		3. Botschaft des Heiligen Vaters Leo XIV. zum 63. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (26. April 2026)	33
		4. Botschaft von Papst Leo XIV. zum 60. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (17. Mai 2026)	36
		5. Botschaft von Papst Leo XIV. zum zehnten Jahrestag des nachsynodalen Apostolischen Schreibens <i>Amoris laetitia</i>	40
		V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz	

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Frühjahrsvollversammlung (9. bis 12. März 2026, St. Johann bei Herbersteinn)

1. Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen

„Die Verfolgung von Christen ist nach wie vor eine der größten menschenrechtlichen Krisen unserer Zeit, von der weltweit über 380 Millionen Gläubige betroffen sind, die aufgrund ihres Glaubens in erheblichem oder extremem Maße Diskriminierung, Gewalt und Unterdrückung ausgesetzt sind.“ Mit diesen eindringlichen Worten hat Papst Leo XIV. zum Jahresbeginn auf ein großes Unrecht und millionenfaches Leid aufmerksam gemacht, das bei uns oft wenig bekannt ist. Eingehende Analysen zeigen, dass das Ausmaß der Verfolgung und Diskriminierung von Christinnen und Christen in vielen Ländern zugenommen hat und dass es dafür unterschiedliche Erscheinungsformen und Ursachen gibt. In Österreich hat das Recht auf Religionsfreiheit einen hohen Stellenwert. Das sollte alle Verantwortlichen in Staat, Kirchen, Religionen und Gesellschaft darin bestärken, sich für Religionsfreiheit weltweit einzusetzen. Das Unrecht zu benennen, ist der erste Schritt, um es zu überwinden. Uns Christen hierzulande ist aufgegeben, den anderswo „um Jesu willen“ (vgl. Mt 5,11) bedrängten Glaubensgeschwistern und allen zu Unrecht Verfolgten solidarisch beizustehen. Gefordert sind unser Gebet und konkrete Unterstützung, etwa durch Hilfswerke und Projekte für verfolgte Christen. Eine regelmäßige Fürbitte für verfolgte Christen im Gottesdienst oder die Beteiligung an öffentlichen Aktionen wie dem „Red Wednesday“ sind konkrete Maßnahmen, um das Gewissen für das Schicksal von verfolgten Christen zu schärfen.

Wir Bischöfe begrüßen sehr, dass die Politik in Österreich die Gefährdung der Religionsfreiheit erkannt und vor zwei Jahren im Bundeskanzleramt die „Stabstelle Internationaler Schutz verfolgter religiöser Minderheiten“ eingerichtet hat. Erst im Februar hat diese Stelle einen Monitoringbericht zur weltweiten Christenverfolgung veröffentlicht. Auf Ebene der Europäischen Union gibt es seit 2016 einen Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU. Diese Position ist jedoch schon seit Ende 2024 vakant und muss endlich nachbesetzt werden. Regelmäßig befasst sich auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit dem Status der Religionsfreiheit in den Mitgliedsstaaten. Dass Verletzungen der Religionsfreiheit im Zusammenhang mit Hasskriminalität auch in Österreich eine traurige Realität sind, belegt der regelmäßig vom Bundesministerium für Inneres veröffentlichte Lagebericht zu „Hate Crime“. Damit sind Straftaten gemeint, die mit einem negativen Vorurteilmotiv verbunden sind. Zu den insgesamt neun geschützten Identitätsmerkmalen zählt neben Geschlecht, Behinderung, Herkunft oder Weltanschauung auch die Religion. Wie die seit 2020 stattfindenden polizeilichen Erhebungen zeigen, hat religiös motivierte Hasskriminalität etwa im Zusammenhang mit Verhetzung, Körperverletzung oder Sachbeschädigungen zugenommen. Die meisten Fälle betreffen den Antisemitismus, gefolgt von antimuslimischen und antichristlichen Delikten. Wer davon betroffen ist, sollte solche Straftaten unbedingt bei der Polizei anzeigen, weil sich Hasskriminalität immer auch gegen eine ganze Gruppe richtet. Damit aus Vorurteilen nicht Hass, Gewalt und Verfolgung entstehen, braucht es neben rechtlichen und politischen Maßnahmen auch das Engagement der Gläubigen sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Gerade in Österreich hat sich unter den Kirchen und Religionen eine Kultur des Respekts und des Miteinanders entwickelt, die weiter gepflegt werden muss. Ausdrücklich haben erst jüngst in Wien die

Verantwortlichen der Kirchen und Religionen jeglichen Missbrauch von Religion zur Anstiftung oder Rechtfertigung von Terror und Gewalt verurteilt und ihren Einsatz für das friedliche Zusammenleben bekräftigt. Dafür müssen wir uns in ganz Österreich und weltweit einsetzen.

2.

Stopp dem Krieg – Frieden und Gerechtigkeit für alle im Nahen Osten

Erneut hält der Krieg die Menschen im Nahen Osten und weltweit in Bann. Der Angriff der USA und Israels auf den Iran und iranische Gegenschläge auf zahlreiche andere Staaten der Region drohen in einen kriegesischen Flächenbrand mit unabsehbaren Folgen auszuarten. Wir Bischöfe schließen uns den mahnenden Worten von Papst Leo XIV., der katholischen Patriarchen und Bischöfe in der Region und den vielen weiteren Stimmen an, die ein sofortiges Ende der Kampfhandlungen fordern. Der Krieg hat bereits jetzt tausende Menschenleben und noch viel mehr Verwundete und Vertriebene gefordert. Das medial vermittelte Bild vom Krieg ist meist trügerisch. Zu sehen sind Bilder von Kampfjets und Raketen, wuchtigen Einschlägen und Rauchsäulen. Was die Bilder uns nicht zeigen, sind die Opfer – die Toten, Schwerverwundeten und Versehrten, die Verzweifelten und Geflüchteten, die alles verloren haben. Krieg allein ist keine Lösung und kann keine Demokratie herstellen, sondern er legt meist die Saat für noch größeren Hass und neue Gewalt. Demgegenüber sei festgehalten: Alle Menschen im Nahen Osten haben ein Recht auf ein Leben in Frieden, Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit und in Achtung ihrer unveräußerlichen Würde. Der Weg dorthin ist möglich, jeder Krieg hingegen ein schwerer Rückschlag.

Unser Mitgefühl und unsere Gebete sind bei den unfassbar vielen Opfern und ihren Angehörigen der friedlichen Demonstrationen zum Jahresbeginn im Iran. Unsere Nähe und unser Gebet gilt den zivilen Opfern und ihren Angehörigen der

aktuellen Kampfhandlungen im Iran, in Israel, in den Golfstaaten, im Libanon, im Irak und in anderen vom Krieg betroffenen Ländern. Unser Mitgefühl gilt den Hunderttausenden, die ihr Zuhause verlassen und fliehen mussten oder die in den Luftschutzkellern ausharren. Wir sind zudem in Gedanken bei all jenen, die nicht einmal diese Schutzmöglichkeiten haben.

Unsere Sorge als Bischöfe gilt in besonderer Weise den christlichen Gemeinschaften in den vom Krieg betroffenen Ländern. Wir sind in Gedanken und im Gebet bei der kleinen christlichen Minderheit im Iran. In Konflikten und Kriegen sind es immer die Minderheiten, die zuerst unter die Räder kommen. Die Warnungen der katholischen Nahost-Patriarchen und Bischöfe vor einem weiteren Exodus der Christen aus ihrer Heimat sind sehr ernst. Das betrifft etwa die letzten verbliebenen Christen im Irak, die palästinensischen Christen im Westjordanland, die immer öfter Opfer von Gewalt jüdischer Siedler werden, oder die Christen im Süden des Libanon. Christliches Leben, das seit der Urkirche über zwei Jahrtausende bestanden hat, droht gänzlich zu verschwinden.

Wir Bischöfe fordern die politisch und militärisch Verantwortlichen auf, den Hilfswerken der Vereinten Nationen und allen anderen humanitären Werken uneingeschränkt Zugang zu den Menschen in Not zu gewähren und das Völkerrecht zu achten. Mit höchster Besorgnis müssen wir eine weitere Erosion des Völkerrechts feststellen, weil militärisch Mächtige es immer weniger achten. An die Stelle des Rechts tritt immer öfter das Recht des Stärkeren. Eine auf Gewalt basierende Weltordnung kann aber niemals eine stabile und schon gar keine gerechte und friedliche Ordnung schaffen. Mit den Päpsten sind wir zutiefst davon überzeugt, dass es zum Völkerrecht, zur Arbeit internationaler Organisationen und zur Diplomatie – bei aller berechtigten Kritik in konkreten Fällen – keine Alternative gibt.

Schon jetzt danken wir Bischöfe der österreichischen Bundesregierung für alle Bemühungen auf bilateraler oder multilateraler Ebene, um der Gewalt im Nahen Osten ein Ende zu setzen. Dazu gehört neben den diplomatischen Mitteln auch die Ausweitung der humanitären Hilfe. Es gibt

eine Reihe von heimischen Hilfsorganisationen, die gut im Nahen Osten etabliert sind und über ihre Netzwerke professionell, rasch, zielgerichtet und vertrauenswürdig helfen und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen. Jede Spende dafür hilft den Menschen in Not. Inständig bitten wir alle um das beharrliche Gebet und Fasten für den Frieden.

3. **Wo Kinder willkommen sind,** **wächst Zukunft**

Die kalte Jahreszeit neigt sich dem Ende zu, doch ein anderer Winter hält an: der demografische Winter, der auch Österreich erfasst hat. Immer weniger Kinder werden geboren, während die Bevölkerung gleichzeitig älter wird. 2025 gab es 75.718 Geburten bei 86.766 Todesfällen, sodass die Geburtenbilanz bereits zum sechsten Mal in Folge negativ ausfiel. Auch die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau liegt mit derzeit 1,29 Kindern auf einem Rekordtief und deutlich unter jenem Niveau, das für eine stabile Bevölkerungsentwicklung notwendig wäre.

Viele junge Menschen wünschen sich Kinder und Familie, verwirklichen diesen Wunsch jedoch nicht oder erst sehr spät. Wirtschaftliche Unsicherheiten, hohe Wohnkosten, lange Ausbildungszeiten, instabile Partnerschaften oder berufliche Sorgen führen dazu, dass Einschränkungen durch Elternschaft stärker wahrgenommen werden als das erhoffte Glück. Oft wird daher die Familiengründung auf ein „Später“ verschoben, das dann bei vielen nie kommt oder den gewünschten Kindersegen unerfüllt lässt. Daneben gibt es das Leid jener, die ungewollt kinderlos sind.

Die Folgen dieser Entwicklung sind enorm: Arbeitskräfte werden knapper, Regionen verändern sich, und auch Fragen der Alterssicherung, Staatsfinanzen, Stadt-Land-Entwicklung und Sicherheit sowie Gesundheits- und Pflegesysteme sind davon immer mehr betroffen. Einsamkeit wird zu einem Massenphänomen. Umso mehr ist

die Politik gefordert, diese Entwicklungen klar zu sehen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die jungen Menschen Mut und Vertrauen geben: etwa durch leistbaren Wohnraum, Ausbau hochwertiger Kinderbetreuung sowie eine stärkere Beteiligung der Väter an der Sorgearbeit. Auch die Verdeutlichung, dass Fruchtbarkeit nicht unbegrenzt verfügbar ist, gehört dazu. Vor allem soll Familienpolitik zur Elternschaft ermutigen und vermitteln, dass Kinder Lebenssinn stiften und Hoffnung für die eigene und gesellschaftliche Zukunft schenken.

Auch die katholische Kirche in Österreich sieht sich hier in einer Verantwortung. Ehe, Familie und Kinder gehören zum Kern ihres Auftrags. In der Familie lernen Menschen Verlässlichkeit, Fürsorge und gegenseitige Umsicht; hier erfahren Kinder Annahme und Liebe, entwickeln Vertrauen und wachsen zu verantwortungs- und beziehungsfähigen Menschen heran. Eine Gesellschaft, die offen ist für Kinder, stärkt die Solidarität zwischen den Generationen und das Vertrauen in das gemeinsame Morgen.

Die Kirche kann dabei auf viele Initiativen und Einrichtungen bauen: Beratung und Begleitung für Paare und Familien bieten zahlreiche kirchliche Beratungsstellen, der Katholische Familienverband setzt sich als größte parteiunabhängige Familienorganisation für die Interessen der Familien ein und die Caritas unterstützt Familien in schwierigen Situationen. Katholische Kindergärten, Schulen und Familienbildungsangebote tragen wesentlich zu einer familienfreundlichen Infrastruktur bei. Die Kirche setzt sich für Würde und Wert jedes Menschen ein – egal, woher er kommt, wie gut situiert er ist, ob ungeboren oder alt und einsam. Dazu gehört auch die Unterstützung von Schwangeren in Konfliktsituationen. Jeder Mensch ist Ebenbild Gottes, jedes Kind sein Geschenk.

Wir Bischöfe ermutigen alle Pfarren und katholische Einrichtungen dazu, Orte zu sein, wo Ehen gefördert werden und Familien mit Kindern sich willkommen fühlen. Kinderfreundliche Gottesdienste, Begegnungsräume für Eltern und Kinder sowie familienorientierte Angebote sollen selbstverständlich zum Leben unserer Gemeinden gehören. Auch braucht es noch mehr Initiativen gegen Einsamkeit und

Angebote, die Menschen zusammenbringen. Wo Kinder willkommen sind und Familien Rückhalt erfahren, wächst nicht nur persönliches Glück und Lebenssinn, sondern auch Hoffnung auf ein gesellschaftliches Leben im Miteinander und füreinander.

4. **Armut bekämpfen in Österreich** **und im Ausland**

Geordnete öffentliche Finanzen, die zukünftige Generationen nicht ungerecht belasten, sind dem Gemeinwohl geschuldet und Ausdruck einer verantwortungsvollen Politik. Vor diesem Anspruch steht die gegenwärtige Regierung, dem sie in sozial-gerechter Weise und vor dem Hintergrund des laufenden EU-Defizitverfahrens entsprechen muss. Es gehört zur politischen Erfolgsgeschichte Österreichs in der Zweiten Republik, dass die maßgeblichen Kräfte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bei wichtigen Entscheidungen und nötigen Veränderungen auf Kooperation und Kompromiss gesetzt haben. Dies entspricht auch den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre.

Aus christlicher Perspektive muss ein wichtiges Ziel von Politik bleiben, Armut zu verringern und den Druck auf Bedürftige nicht weiter zu erhöhen. Bei allen Entscheidungen im Rahmen der Budgetkonsolidierung ist daher immer zu fragen, wie sie sich auf Menschen in Armut auswirken. Gemeinsam mit der Caritas und zahlreichen kirchlichen Sozialorganisationen plädieren die Bischöfe dafür, dass die derzeit anstehende Reform der Sozialhilfe im Ergebnis zu einem Sicherheitsnetz führt, das Bedürftigen die Existenz sichert, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und zur Selbsthilfe befähigt.

Es ist eine christliche Grundüberzeugung, dass wir eine Menschheitsfamilie bilden und daher durch Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe den Ärmsten in der Welt beistehen müssen. Die geplante Kürzung staatlicher Mittel im Bereich der Entwicklungshilfe verfolgen

die Bischöfe mit großer Sorge. Das Zusammenwirken von kirchlichen Hilfswerken und öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit ist eine langjährige Erfolgsgeschichte. Gemeinsam wurde viel erreicht: bei der Eindämmung von Hunger und Mangelernährung, beim Zugang zu Bildung und Gesundheit, bei der Verbesserung von Trinkwasserversorgung und landwirtschaftlicher Produktion. Wir Bischöfe plädieren daher dafür, bei notwendigen Budgeteinsparungen maßvoll vorzugehen, um bewährte und international anerkannte Strukturen und Programme nicht nachhaltig zu beschädigen.

5. **Religionsunterricht in Gegenwart** **und Zukunft**

In Österreich sind 16 Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich anerkannt, denen damit auch das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichts gewährt wird. Diese Regelung ist Ausdruck der Kooperation von Staat und Kirche, die von der Österreichischen Bischofskonferenz sehr begrüßt wird. Aufgrund der Religionsfreiheit besteht auch die Möglichkeit, sich von diesem Pflichtfach abzumelden. In der Sekundarstufe II wurde vor einigen Jahren das Alternativpflichtfach „Ethik“ eingeführt, um allen Schülerinnen und Schülern, die keinen Religionsunterricht besuchen, Bildung auch in diesem Bereich zu ermöglichen. Die aktuelle Statistik belegt eine konstant hohe Akzeptanz des Religionsunterrichts: Mehr als 90 Prozent der katholischen Schülerinnen und Schüler besuchen den Religionsunterricht, knapp 40.000 melden sich zum Freifach Religion an, obwohl sie keiner Religionsgemeinschaft angehören. Die Gesellschaft wird vor unseren Augen immer vielfältiger, die Zeiten verändern sich. Das bedeutet unter anderem, dass der Schule und den einzelnen Unterrichtsfächern unterschiedliche und auch neue Aufgaben zuwachsen. All das hat Auswirkungen auf den konfessionellen Religionsunterricht, der vom Gesetz garantiert

wird. Schon seit Jahren sind daher die Bildungsverantwortlichen aller Kirchen und Religionsgesellschaften im Austausch, um Modelle zu entwickeln, die die Administration des Religionsunterrichts erleichtern sollen, die vor allem in städtischen Bereichen herausfordernd ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Bischofskonferenz 2024 die Konferenz der Schulamtsleiterinnen und -leiter der österreichischen Diözesen beauftragt, ein Positionspapier zu erarbeiten, das einerseits die Bedeutung des konfessionellen Religionsunterrichts unterstreicht, andererseits aber auch Möglichkeiten der Kooperation innerhalb des gesetzlichen Rahmens aufzeigt. Die Bischofskonferenz hat kürzlich dieses Positionspapier gutgeheißen, das in Folge veröffentlicht wird.

Darin wird deutlich: Der Religionsunterricht an den österreichischen Schulen ist wichtiger Bestandteil ganzheitlicher Bildung. In seiner konfessionellen Ausprägung ist er ein Zukunftsmodell religiöser Bildung, da in ihm Unterschiede nicht nivelliert werden, sondern Identität klar benannt wird. Gerade in einer diversen Gesellschaft, in der es darum geht, das Miteinander zu leben, ist er als Lernort für Pluralität unverzichtbar. Die konfessionelle Ausformung des Religionsunterrichts ist zudem zeugnishaft: Auch die Lehrperson macht aus ihrem Standpunkt kein Geheimnis.

Da die Kirchen und Religionsgesellschaften für die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts zuständig sind, gibt es viele Möglichkeiten, standortspezifische Kooperationen an Schulen zu fördern und zu organisieren. Darüber sind die kirchlichen Bildungsverantwortlichen auch mit dem Bildungsministerium im Austausch.

Wir Bischöfe danken allen, die sich in der Schuladministration für den Religionsunterricht einsetzen. Dank gilt den mehr als 7.000 Lehrpersonen für ihr Engagement, junge Menschen in den Schulen mit den Schätzen unseres katholischen Glaubens vertraut zu machen. Ihr Einsatz für die Feierkultur oder bei krisenhaften Ereignissen an Schulen wird vielfach auch von den Partnern der Schulgemeinschaft wertgeschätzt.

6. **Zuständigkeiten** **in der Bischofskonferenz**

Den Statuten folgend wurden bei der Frühjahrsvollversammlung der Bischofskonferenz die inhaltlichen Zuständigkeiten der Bischöfe für die nächsten fünf Jahre durch Wahl festgelegt und auch neu geordnet. Die wichtigste Änderung betrifft die Schaffung von drei neuen „Bischöflichen Kommissionen“ für die Bereiche „Pastoral und Liturgie“, „Gesellschaft und Soziales“ sowie „Ökumene und Weltkirche“. Mitglieder dieser Kommissionen sind jene Bischöfe, die für die jeweiligen sachverwandten Referate und Teilbereiche zuständig sind. Mit der Schaffung dieser drei neuen Kommissionen soll die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die wichtigsten Änderungen bei der Zuteilung der Referate sind, dass Erzbischof Franz Lackner jetzt auch für Medien zuständig ist. Diözesanbischof Manfred Scheuer ist für den Bereich Weltkirche verantwortlich und Diözesanbischof Ägidius Zsifkovics für Ökumene. Militärbischof Werner Freistetter wurde mit dem Europa-Referat betraut. Für das neu geschaffene Referat „Gesellschaftliches Engagement“, zu dem auch die Laienorganisationen gehören, ist jetzt Diözesanbischof Hermann Glettler zuständig. Weihbischof Stephan Turnovszky übernimmt das Referat „Beziehung, Ehe und Familie“ und Weihbischof Johannes Freitag ist für die Kinder- und Jugendseelsorge verantwortlich.

Im Detail sind die Verantwortungsbereiche wie folgt beschlossen worden:

REFERATE

Erzbischof Franz Lackner

- **Medien** (Kathpress; Medienreferat der Bischofskonferenz; Katholische Medienakademie)

- **Universitäten und Theologische Fakultäten und Hochschulen** (Kontaktkomitee; Theologische Kommission; Hochschulwochen)

Diözesanbischof Manfred Scheuer

- **Weltkirche** (Koordinierungsstelle für Internationale Zusammenarbeit und Weltkirche/KOO; Missio Austria; Pro Europa; Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft/MIVA; Dreikönigsaktion/DKA; Kirche in Not; Horizont 3000; Mission und Entwicklung)
- Mauthausen Komitee
- Pro Scientia

Diözesanbischof Alois Schwarz

- Wirtschaft und Landwirtschaft
- Kirche und Sport

Diözesanbischof Ägidius J. Zsifkovics

- **Ökumene** (Ökumene-Kommission; Gemischte Kommission; Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich/ÖRKÖ); Ökumenischer Studienfonds)
- Kontakt zum Judentum

Diözesanbischof Benno Elbs

- **Caritas** (Caritas Österreich; Konferenz der Caritasdirektoren; Flucht, Migration und Integration)

Militärbischof Werner Freistetter

- **Europa** (COMECE)
- **Weltreligionen** (Kommission für Weltreligionen)
- Polizeiseelsorge/Rettungsorganisationen

Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl

- **Bildung und Schule** (Religionsunterricht; Katholische Schulen; Kirchliche Pädagogische Hochschulen; Erwachsenenbildung; Sozialpädagogik; Horte und Internate; Katholische Kindergärten/Elementarpädagogik; IKF, SALK)
- Bibliothekswerk
- Allianz für den freien Sonntag
- Beirat Opferschutz

Diözesanbischof Hermann Glettler

- **Gesellschaftliches Engagement** (Katholische Aktion Österreich/KAÖ mit ihren Gliederungen KABÖ/Arbeitnehmer, KAVÖ/Akademiker, KFBÖ/Frauen, KMBÖ/Männer; Katholischer Laienrat Österreichs/KLRÖ; Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände/AKV; Mittelschülerkartellverband/MKV; Lebensschutz; Institut für Medizinische Anthropologie und Bioethik/IMABE; Pax Christi Österreich; Katholische Sozialakademie Österreichs/KSÖ; Ökologie und ARGE Diözesane Umweltbeauftragte)
- **Kunst und Kultur** (Denkmalschutzkommission; Kirchliche Museen; Kulturinitiativen)

Diözesanbischof Josef Marketz

- **Seelsorge und Evangelisierung** (Österreichisches Pastoralinstitut/ÖPI; Pastoralkommission Österreichs/PKÖ; ARGE der österreichischen Pastoral- und Seelsorgeämter; Digital Church; Pfarrgemeinderäte/PGRÖ)

Weihbischof Anton Leichtfried

- **Liturgie** (Österreichisches Liturgisches Institut; Liturgische Kommission Österreichs; Österreichische Kirchenmusikkommission; Ständige Kommission liturgischer Bücher, ARGE Gebetsgesangsbuch)
- **Geistliche Berufe und kirchliche Dienste** (ARGE der Priesterräte; ARGE Sprecher

der Ständige Diakone, Konferenz Pastorale Berufe/ÖKoPB; Propädeutikum; Berufsbegleitende Pastorale Ausbildung Österreich/BPAÖ; Priesterseminare; Theologiestudierende/ASTÖ; KSA-Ö)

- Österreichisches Katholisches Bibelwerk
- Institut Fernkurs für theologische Bildung

Weihbischof Franz Scharl

- Nationaldirektion Anderssprachige Pastoral
- Roma, Sinti und Jenische
- Verfolgte Christen
- Kampf gegen Menschenhandel

Weihbischof Stephan Turnovszky

- **Beziehung, Ehe und Familie** (Institut für Ehe und Familie/IEF; Forum Beziehung, Ehe und Familie; Familienkommission; Katholischer Familienverband Österreichs)
- Religiöse Bewegungen (inkl. Charismatische Erneuerung)

Weihbischof Hansjörg Hofer

- Stiftung Opferschutz
- Berufungspastoral, Canisiuswerk
- Österreichische Mesnergemeinschaft und -Schule

Weihbischof Johannes Freitag

- **Kinder- und Jugendseelsorge** (Jugendbischöferrat; KJÖ/Jugend; KJSÖ/Jungschar; KHJÖ/Hochschuljugend; JAKOB; YouCat und YouCat-Produkte; Denk Dich Neu)

KOMMISSIONEN

Bischöfliche Kommission Pastoral und Liturgie:

Diözesanbischof Josef Marketz
(Referat Seelsorge und Evangelisierung),

Weihbischof Anton Leichtfried
(Referat Liturgie und Referat Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste),
Weihbischof Stephan Turnovszky
(Referat Beziehung, Ehe und Familie),
Weihbischof Johannes Freitag
(Referat Kinder- und Jugendseelsorge),
Militärbischof Werner Freistetter,
Weihbischof Franz Scharl

Bischöfliche Kommission Gesellschaft und Soziales:

Erzbischof Franz Lackner
(Referat Medien und Referat Universitäten und Theologische Fakultäten und Hochschulen),
Diözesanbischof Benno Elbs
(Referat Caritas),
Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl
(Referat Bildung und Schule),
Diözesanbischof Hermann Glettler
(Referat Gesellschaftliches Engagement und Referat Kunst und Kultur),
Diözesanbischof Alois Schwarz,
Diözesanbischof Manfred Scheuer

Bischöfliche Kommission Ökumene und Weltkirche zugleich **Bischöfliche Kommission für Weltmission:**

Diözesanbischof Manfred Scheuer
(Referat Weltkirche),
Diözesanbischof Ägidius Zsifkovics
(Referat Ökumene),
Militärbischof Werner Freistetter
(Referat Europa und Referat Weltreligionen)

Glaubenskommission der Österreichischen Bischofskonferenz:

Erzbischof Franz Lackner (Vorsitz),
Diözesanbischof Manfred Scheuer,
Diözesanbischof Benno Elbs

Katechetische Kommission der Österreichischen Bischofskonferenz:

Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl
(Vorsitz),
Abt Vinzenz Wohlwend,
Weihbischof Franz Scharl,
Weihbischof Hansjörg Hofer

**Finanzkommission der
Österreichischen Bischofskonferenz:**
Diözesanbischof Benno Elbs
(Vorsitz), weitere Mitglieder gemäß Statut und
Vereinbarungen

**Kommission Bischofskonferenz-
Ordensgemeinschaften:**
Abt Vinzenz Wohlwend,
Diözesanbischof Hermann Glettler

Denkmalschutzkommission:
Diözesanbischof Hermann Glettler

Beirat Opferschutz:
Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl
(Vorsitz)

Stiftung Opferschutz:
Weihbischof Hansjörg Hofer
(Vorsitz)

II. Gesetze und Verordnungen

1.

Katholische Männerbewegung Österreichs (KMBÖ) – Statuten

Präambel

Die Katholische Männerbewegung Österreichs fördert das christliche Engagement der Männer auf Bundesebene, sowie in den Diözesen. Sie fördert die christliche Bildung des Gewissens, die Bildung von Gruppen und Gemeinschaften und das Mitgestalten der Gesellschaft und Politik aus dem Geist des Evangeliums.

Die KMBÖ tritt öffentlich mit männerspezifischen Anliegen und mit entwicklungspolitischen Themen auf. Dabei sucht sie einen inhaltlichen Dialog mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen, Einrichtungen und Instanzen.

Die KMBÖ betreibt Bildungsarbeit, vernetzt die KMBs mit ihren entwicklungspolitischen Aktionen und vergibt den „Romero-Preis“. Dadurch wird das Ansehen der Männerarbeit und der entwicklungspolitischen Arbeit der Katholischen Kirche in der Öffentlichkeit gefördert.

§ 1 – Grundsätze und Rechtsform

1.1

Die Katholische Männerbewegung Österreichs („KMBÖ“) ist eine Gliederung der öffentlichen kirchlichen Rechtsperson Katholische Aktion Österreich („KAÖ“), zu deren Statuten sie sich bekennt. Sie arbeitet mit allen Gliederungen der KAÖ eng zusammen.

1.2

Die KMBÖ ist in organisatorischer Hinsicht der Zusammenschluss der Katholischen Männerbewegungen („KMBs“) der österreichischen Diözesen. Die KMBÖ besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

§ 2 – Aufgaben

2.1

Aufgaben der KMBÖ sind

a)

die Vernetzung der diözesanen KMBs und die Koordinierung ihrer Arbeit auf Österreichebene, sowie der gegenseitige Erfahrungsaustausch;

b)

die Planung und Vorbereitung österreichweiter Projekte und Veranstaltungen;

c)

die Beratung von Anliegen der Österreichischen Bischofskonferenz und der KAÖ;

d)

die Förderung von entwicklungspolitischem Engagement;

e)

die Förderung von und Mitwirkung bei der internationalen Männerbewegung;

f)

Publikationstätigkeit, sowie Gestaltung eines Online- und Social-Media-Auftritts;

g)

die Betätigung in den folgenden Bereichen, soweit diese mehrere oder alle Diözesen betreffen:

- die Leistung eines Beitrags dazu, dass Männer ihren Glauben in Kirche und Gesellschaft zeitgemäß leben, ihr Gewissen an katholischen Grundsätzen ausrichten und ihr Glaubenswissen in der Gemeinschaft vertiefen können;
- die Leistung eines Beitrags dazu, dass sich die Mitglieder der KMBs mit der Entwicklung in Kirche und Gesellschaft kritisch und solidarisch auseinandersetzen, an Lösungsvorschlägen mitarbeiten und sich am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben aktiv beteiligen;

- die Gestaltung der Männerpastoral und Verbreitung katholischen Gedankenguts aus männerspezifischer Sicht im kirchlichen und gesellschaftlichen Diskurs.

§ 3 – Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder der KMBÖ sind die Katholischen Männerbewegungen (KMBs) der österreichischen Diözesen und Erzdiözesen.

3.2

Die Mitgliedschaft in der KMBÖ entsteht durch die Errichtung einer diözesanen KMB. Sie endet mit der Auflösung einer diözesanen KMB.

3.3

Die Mitglieder sind mit jeweils drei Sitzen und Stimmen in der Konferenz vertreten, die Vorsitzenden der diözesanen KMBs mit einem Sitz und einer Stimme im Vorstand der KMBÖ.

3.4

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge in der Konferenz einzubringen, die Leistungen der KMBÖ in Anspruch zu nehmen, sowie über die Tätigkeit der KMBÖ informiert zu werden.

3.5

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Arbeit an den Statuten und Grundsätzen der KMBÖ und der KAÖ zu orientieren und solidarische Zusammenarbeit zu pflegen.

§ 4 – Konferenz

4.1

Die Konferenz setzt sich aus je drei Delegierten der diözesanen KMBs und dem Vorstand der KMBÖ zusammen. Die Delegierten müssen Funktionen in den diözesanen KMBs wahrnehmen. Sie sind dem KMBÖ-Vorstand bekannt zu geben.

4.2

Der zuständige Referatsbischof für das Lai-

enapostolat ist zu den Sitzungen der Konferenz einzuladen. Er hat kein Stimmrecht.

4.3

Die Konferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der KMBÖ. In ihre Kompetenz fallen die folgenden Aufgaben:

a)

die Vorgabe der grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung für die Tätigkeit der KMBÖ;

b)

die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, sowie seiner beiden Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz;

c)

die Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Vorstand;

d)

die Entgegennahme des Budgets, der Jahresabrechnung, sowie des Tätigkeitsberichts vom Vorstand und die Entscheidung über dessen Entlastung;

e)

die Beschlussfassung über Vorschläge zu Statutenänderungen zur Vorlage an die Österreichische Bischofskonferenz;

f)

die Beschlussfassung über eine Wahl- und/oder Geschäftsordnung zur näheren Ausgestaltung der Statuten nach Bedarf. Diese hat mit den Statuten in Einklang zu stehen;

g)

die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

4.4

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder durch zumindest einen Delegierten vertreten ist, sowie zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4.5

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt, wobei jede physische Person nur über eine Stimme verfügt.

4.6

Die Konferenz wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Die Einladung zur Konferenz hat sechs Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sie muss Ort, Zeitpunkt und ein Ersuchen um Vorschläge zur Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird eine Woche vor dem Sitzungstermin ausgesendet.

4.7

Die ordentliche Konferenz ist in der Regel zweimal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Konferenz kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, oder vier Konferenzmitgliedern, die aus zumindest zwei verschiedenen Diözesen kommen müssen, verlangt werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Sitzung mit den eingemeldeten Tagesordnungspunkten innerhalb von acht Tagen einzuberufen, die dann innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.

4.8

Abänderungsvorschläge zur Tagesordnung oder neue Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4.9

Der Generalsekretär erstellt das Protokoll der Konferenz, welches auch dem Referatsbischof, sowie dem Generalsekretariat der KAÖ und dem Generalsekretariat der Bischofskonferenz übermittelt wird.

§ 5 – Vorstand**5.1**

Dem Vorstand gehören an:

a.

Der Vorsitzende;

b.

der erste stellvertretende Vorsitzende;

c.

der zweite stellvertretende Vorsitzende;

d.

der Geistliche Assistent (ohne Stimmrecht);

e.

der Generalsekretär;

f.

die Vorsitzenden der diözesanen KMBs, sofern die jeweilige Diözese nicht bereits durch einen der drei Vorsitzenden im Vorstand vertreten ist.

5.2

Der Vorsitzende, sowie seine beiden Stellvertreter werden von der Konferenz aus den Delegierten der diözesanen KBMs gewählt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich, jene zum Vorsitzenden allerdings nur ein Mal.

Die Vorstandsmitglieder nach Pkt. 5.1 lit d) – f) sind für die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands.

5.3

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode endet die Funktion im Vorstand durch Rücktritt oder Enthebung durch die Konferenz oder die Österreichische Bischofskonferenz. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird erst mit Wahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers wirksam. Ist die Zugehörigkeit zum Vorstand an eine Funktion gebunden (Pkt. 5.1 lit d.-f.), ist ein Rücktritt nur bei gleichzeitiger Zurücklegung der jeweiligen Funktion möglich.

5.4

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

a)

Er bereitet die Konferenz vor und beruft sie durch den Vorsitzenden ein;

- b)**
Er setzt die in der Konferenz gefassten Beschlüsse und Arbeitsaufträge um;
- c)**
Er koordiniert und übernimmt Repräsentationsaufgaben der KMBÖ;
- d)**
Er beschließt das vom Generalsekretär erstellte Budget und die Jahresabrechnung zur Weiterleitung an die KAÖ;
- e)**
Er beschließt den vom Generalsekretär erstellten Tätigkeitsbericht;
- f)**
Er kann nach Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen;
- g)**
Er übermittelt der Österreichischen Bischofskonferenz einen unverbindlichen Personalvorschlag für die Ernennung des Geistlichen Assistenten der KMBÖ;
- h)**
Er übermittelt der Österreichischen Bischofskonferenz einen unverbindlichen Personalvorschlag für die Ernennung des Generalsekretärs der KMBÖ. Vor der Auswahl einer Person ist Rücksprache mit dem Generalsekretariat der Bischofskonferenz zu halten;
- i)**
Er entscheidet über die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter im Rahmen des von der Österreichischen Bischofskonferenz genehmigten Dienstpostenplans. Vor der Auswahl einer Person ist Rücksprache mit dem Generalsekretariat der Bischofskonferenz zu halten;
- j)**
Er legt jährlich die Schwerpunkte für die Arbeit des Generalsekretärs fest.

5.5

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit angeschlossener Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Einladung muss Ort und Zeitpunkt der Sitzung enthalten.

5.6

Der Vorstand ist zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung kann von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die aus verschiedenen Diözesen kommen müssen, verlangt werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Sitzung mit den erbetenen Tagesordnungspunkten innerhalb von acht Tagen einzuberufen, die dann innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.

5.7

Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, kann es einen Vertreter benennen, der seine Rechte wahrnimmt. Dieser muss zeitgerecht dem Vorsitzenden schriftlich gemeldet werden.

5.8

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5.9

Der Generalsekretär erstellt das Protokoll der Vorstandssitzungen, welches auch dem Referatsbischof, sowie dem Generalsekretariat der KAÖ und dem Generalsekretariat der Bischofskonferenz übermittelt wird.

§ 6 – Vorsitzender und Stellvertreter

6.1

Der Vorsitzende leitet in Abstimmung mit dem Vorstand die KMBÖ, ist ihr Sprecher und repräsentiert sie nach innen und nach außen.

6.2

Er beruft die Sitzungen der Konferenz und des Vorstands ein. Dabei wird er durch den Generalsekretär unterstützt. Er führt den Vorsitz in der Konferenz und im Vorstand. Er hat das Recht, an Konferenzen oder Vorstandssitzungen der diözesanen KMBs teilzunehmen.

6.3

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der erste stellvertretende Vorsitzende dessen Funktionen. Ist auch dieser verhindert, tritt der zweite Stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

§ 7 – Geistlicher Assistent**7.1**

Die Ernennung des Geistlichen Assistenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz für eine Dauer von fünf Jahren. Die Wiederernennung ist möglich.

7.2

Der Geistliche Assistent ist für die geistliche Begleitung der KMBÖ zuständig und berät sie in theologischen und pastoralen Fragen. Daher hat er kein Stimmrecht.

§ 8 – Generalsekretär**8.1**

Die Bestellung des Generalsekretärs erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Vor der Auswahl einer Person ist Rücksprache mit dem Generalsekretariat der Bischofskonferenz zu halten.

8.2

Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte der KMBÖ im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und trägt Sorge für die Einhaltung des Budgets. Er ist gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse von Konferenz und Vorstand.

8.3

Er erstellt das Budget und die Jahresabrechnung zur Vorlage an den Vorstand. Er erstellt darüber hinaus den jährlichen KMBÖ–Tätigkeitsbericht.

8.4

Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen von Konferenz und Vorstand, versendet die Einladungen und die Tagesordnung und verfasst das Protokoll. Er sorgt für einen kontinuierlichen Kontakt zu den diözesanen KMBs. Er kann vom Vorstand mit weiteren Aufgaben betraut werden.

8.5

Die Anstellungen des Generalsekretärs und allfälliger weiterer Dienstnehmer erfolgen gemäß den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz. Der Generalsekretär untersteht in inhaltlichen Belangen dem Vorsitzenden und dem Vorstand der KMBÖ. Der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt die Diensthöhe über den Generalsekretär, dieser nimmt die Diensthöhe über die allfälligen weiteren Dienstnehmer wahr.

§ 9 – Finanzen**9.1**

Die für die Arbeit der KMBÖ erforderlichen Mittel werden von der Katholischen Aktion Österreich (KAÖ) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus steht es dem Vorstand frei, projektbezogen andere Finanzierungsquellen zu erschließen.

9.2

Der Generalsekretär hat jährlich dem Vorstand ein Budget für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Der Vorstand beschließt das Budget für das kommende Kalenderjahr.

9.3

Der Generalsekretär hat jährlich dem Vorstand die Jahresabrechnung für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Vorstand beschließt die Jahresabrechnung für das vergangene Kalenderjahr.

9.4

Budget und Jahresabrechnung sind nach der Beschlussfassung im Vorstand an die Katholische Aktion Österreich (KAÖ) zu übermitteln. Die KAÖ erstellt ein konsolidiertes Budget und eine konsolidierte Jahresabrechnung für die gesamte KAÖ inklusive ihrer Gliederungen und übermittelt diese an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.

9.5

Die Österreichische Bischofskonferenz überprüft durch ihr Generalsekretariat und ihre Kontrollstelle die laufende Finanzgebarung der KMBÖ, sowie die Jahresabrechnung.

§ 10 – Schlussbestimmungen**10.1**

Änderungen der Statuten, sowie eine etwaige Auflösung der KMBÖ, werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen. Allfällige Vorschläge für Statutenänderungen seitens der KMBÖ können über den zuständigen Referatsbischof bei der Österreichischen Bischofskonferenz eingebracht werden.

10.2

Die gegenständlichen Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 09.03.-12.03.2026 beschlossen und treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten der KMBÖ.

2.

Katholische Jungschar Österreichs
(KJSÖ) – Statuten

Präambel**(1)**

Die Katholische Jungschar Österreichs (KJSÖ) ist Trägerin der außerschulischen kirchlichen

Arbeit mit Kindern der römisch-katholischen Kirche in Österreich. Die KJSÖ arbeitet nach den Prinzipien der Katholischen Aktion Österreich. Die KJSÖ ermöglicht die entwicklungspsychologisch notwendige und freiwillig gesuchte Gemeinschaft Gleichaltriger, die Kirche als Gemeinschaft von aus dem Glauben lebender und in der Liebe tätiger Menschen erlebbar macht und die personale Glaubensentscheidung vorbereitet.

(2)

Die KJSÖ hat die Aufgabe, den Gesamtbereich der Arbeit mit Kindern der katholischen Kirche unter Mitarbeit ihrer Mitglieder zu koordinieren, zu fördern, zu studieren und für neue Tätigkeitsbereiche eigene Initiativen zu setzen sowie gemeinsame Aktivitäten durchzuführen und gemeinsame Anliegen zu unterstützen.

(3)

Die KJSÖ vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen und ermöglicht ihre Partizipation in Kirche und Gesellschaft. Sie leistet durch die Arbeit der Dreikönigsaktion (DKA) einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut und Not in Ländern des Globalen Südens durch Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, durch Unterstützung der pastoralen Anliegen der Kirchen im Globalen Süden und Bewusstseinsarbeit und anwaltschaftliche Aktivitäten im Globalen Norden.

(4)

Die KJSÖ schafft vielfältige Erlebnisräume für Kinder, bestärkt Kinder in ihrer religiösen Entwicklung, setzt Impulse für eine kinderfreundliche Gesellschaft, vertritt die Anliegen der Kinder und leistet in Zusammenarbeit und Solidarität mit Benachteiligten in den Ländern des Globalen Südens einen Beitrag für eine gerechte Welt.

(5)

Die KJSÖ bekennt sich zur österreichischen Nation und zur Demokratie. Sie ist keiner politischen Partei verpflichtet oder anzurechnen. Die KJSÖ dient ausschließlich kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

(6)

Der Verein gewährleistet die rechtliche und wirtschaftliche Basis der Bundesstelle und koordiniert, fördert und leitet die Bundesarbeit durch geeignete Maßnahmen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1)

Der Verein führt den Namen „Katholische Jungschar Österreichs“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „KJSÖ“. Der Verein ist ein Zweigverein des Hauptvereins „Katholisches Jugendwerk Österreichs – Bundesstelle für kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (ZVR 491027949)“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3)

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet sowie auf Südtirol und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, auf alle anderen Länder der Erde.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist die pastorale Arbeit mit Kindern im Rahmen der katholischen Kirche (und im Zuge der Arbeit mit den Gruppenleiter/innen auch mit Jugendlichen und Erwachsenen), die mildtätige Unterstützung materiell und persönlich hilfsbedürftiger Personen, sowie die Bekämpfung der Armut und Not in den Ländern des Globalen Südens.

(2)

Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Seitens der Vereinsführung ist sicherzustellen, dass zumindest 75% der Gesamtressourcen zur Verfolgung der in den Statuten angeführten, begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EstG 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 eingesetzt werden.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Zwecks

a) Ideelle Mittel (Tätigkeiten)

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind:

- Erarbeitung von Grundsätzen für die Arbeit der KJSÖ;
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Austauschmöglichkeiten für die Mitglieder;
- Durchführung von Projekten, Aktionen und Kampagnen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen;
- Durchführung von Gruppenstunden, Veranstaltungen und Ferienlagern für Kinder;
- Durchführung der Sternsingeraktion;
- Durchführung von Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in den Ländern des Globalen Südens zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der pastoralen Anliegen der Kirchen in den Ländern des Globalen Südens in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen;
- Durchführung von anwaltschaftlichen Aktivitäten und Bildungsaktivitäten mit kinderpastoraler und entwicklungspolitischer Ausrichtung;
- Herausgabe von Zeitschriften, Homepages, Rundschreiben und sonstigen Publikationen;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Netzwerken;
- Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen und Netzwerken, deren Tätigkeit den Vereinszweck betrifft;
- Finanzielle und persönliche Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
- Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO gegen Entgelt ohne Gewinnerzielungsabsicht in nicht überwiegendem Ausmaß gegenüber anderen begünstigten Körperschaften, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht;
- Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO von Mitteln an andere spendenbegünstigte Einrichtungen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht;

- Beteiligung an und Gründung von Personengesellschaften, wenn diese Geschäftsbetriebe und Betätigungen unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der Bundesabgabenordnung fallen oder die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleiben;
- Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

b) Materielle Mittel

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel können aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und andere Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen,
- Einnahmen aus der Herausgabe von Zeitschriften und Medien aller Art sowie Handel mit diesen,
- Erträge aus Veranstaltungen und Fundraisingaktionen,
- Einnahmen aus Lotterien,
- Einnahmen aus Sammlungen,
- Erträge aus der Sternsingeraktion,
- Erträge aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben,
- Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, juristischer oder natürlicher Personen,
- Einnahmen aus Verkäufen von Produkten,
- Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung,
- Zins- und Wertpapiererträge und sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung,
- Einnahmen aus Sponsoring,
- Erträge aus der Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften,
- Einnahmen aus der Leistungserbringung gem. § 40a Z 2 BAO sowie gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder sind somit: Mitglieder von Gruppen und Funktionär/innen der Pfarr-, Dekanats-, Diözesan- und Bundesebene der Katholischen Jungschar.

(3)

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit in bestimmten Punkten fördern und mit der Katholischen Jungschar Österreichs gemeinsame Inhalte und Ziele verfolgen.

(4)

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen ihrer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(5)

Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegen dem Bundesleitungskreis (BULK).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereins.

(2)

Für die Ausübung der Mitgliedsrechte in den einzelnen Organen des Vereins wird eine der diözesanen kirchlichen Struktur entsprechende Delegation dergestalt vorgenommen, dass jede Jungschar-Diözesanleitung berechtigt ist, Mit-

glieder in den Bundesleitungskreis zu delegieren. Die Delegation hat jeweils für jede einzelne Sitzung des Bundesleitungskreises zu erfolgen. Maximal fünf Delegierte jeder Diözese nehmen alle Mitgliederrechte, insbesondere auch das aktive Wahlrecht für die Vereinsorgane, wahr und üben im Bundesleitungskreis auch alle Stimmrechte aus. Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, die von einer Jungschar-Diözesanleitung oder von Mitgliedern des Bundesvorstandes (BUVO) nominiert werden.

(3)

Außerordentliche Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme auf dem Bundesleitungskreis und verpflichten sich zur Unterstützung des Vereins sowie zur Mitarbeit an den gemeinsamen Zielen und Inhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Teilnahme an der Vereinsarbeit, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2)

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Bundesleitungskreis wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Bis zur vereinsinternen endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte; kommt es zu einer Überprüfung der vereinsinternen Entscheidung vor den staatlichen Gerichten, so ruhen die Rechte bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

(3)

Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den beim Ausschluss genannten Gründen vom Bundesleitungskreis beschlossen werden.

§ 7 Organe und Prüfer/innen des Vereins

a. Bundesleitungskreis (BULK) (entspricht der Vollversammlung)

- b. Bundesvorstand (BUVO) (entspricht dem Vorstand)
- c. Geschäftsführer/in
- d. Schiedsgericht
- e. Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer/innen, Abschlussprüfer/in).

a) Der Bundesleitungskreis (BULK)

(1)

Der Bundesleitungskreis (BULK) ist das oberste beschlussfassende Organ der KJSÖ. Er bildet die auf die Bundeszusammenarbeit bezogene beschlussfassende Vollversammlung in inhaltlicher wie auch in finanzieller Hinsicht. Ihm obliegt die lang- und mittelfristige strategische Ausrichtung und Positionierung der Arbeit der Katholischen Jungschar. Aufgaben des Bundesleitungskreises sind insbesondere:

- Änderung der Statuten, der Geschäfts- und Wahlordnung und der Arbeitsstruktur
- Wahl des Bundesvorstandes (BUVO) für eine Funktionsperiode von rund zwei Jahren (vgl. § 7 lit. b Abs. 4)
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Wahl der Gleichberechtigungsbeauftragten der KJSÖ
- Bestellung des/der Geschäftsführers/in, Beendigung des Dienstverhältnisses
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines
- Festlegung der grundlegenden theologischen, weltkirchlichen, pädagogischen, (entwicklungs-)politischen und materiellen Grundlagen für die Arbeit der KJSÖ
- Festlegung von gemeinsamen mittel- und langfristigen Strategien für die Arbeit der KJSÖ
- Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm
- Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der bundesweit gemeinsam durchzuführenden Arbeitsvorhaben (z.B. jährliche Durchführung der Sternsingeraktion)
- Beschlussfassung über Maßnahmen für eine geschlechtergerechte Ausrichtung der Arbeit der KJSÖ

- Beschlussfassung über die Jahresvoranschläge der KJSÖ
- Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der KJSÖ
- Bestellung des/der Abschlussprüfers/in
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungskreise und des konsolidierten Jahresabschlusses der KJSÖ samt dem Prüfbericht des/der bestellten Abschlussprüfers/in sowie der Rechnungsprüfberichte der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz
- Entlastung des Bundesvorstandes (BUVO)
- Entlastung des/der Geschäftsführers/in der KJSÖ.

(2)

Stimmberechtigte Mitglieder des BULK sind:

- 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r
- Gleichberechtigungsbeauftragte der KJSÖ
- Bundesjungscharseelsorger/in
- Delegierte gemäß § 5 Abs 2, jedoch maximal fünf je Diözese
- Geschäftsführer/in der KJSÖ
- BUVO-Mitglieder, die keiner Jungschardiozeseanleiung angehören.

Mit beratender Funktion werden eingeladen:

- Referatsbischof für Kinder- und Jugendseelsorge
- 1. Vorsitzende/r des KJWÖ
- Bereichsleiter/innen der Bundesstelle der KJSÖ
- Vereinsinterne Rechnungsprüfer/innen.

(3)

Der ordentliche BULK tagt zumindest zwei Mal im Jahr. Ein außerordentlicher BULK hat auf Beschluss des BUVO oder des ordentlichen BULK, jedenfalls aber auf Verlangen von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 5 Abs 2 oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat der außerordentliche BULK längstens acht Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim BUVO stattzufinden.

(4)

Zum BULK sind die delegierten Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den BUVO einzuladen.

(5)

Der BULK ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Delegierte aus mindestens fünf Diözesen und mindestens vier Mitglieder des BUVO anwesend sind. Ist der BULK zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, ist ein neuer Termin festzusetzen. Dieser BULK muss binnen sechs Wochen stattfinden. Ist der BULK zum neu festgelegten Termin nicht beschlussfähig, so findet der BULK dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6)

Ist die Abhaltung eines BULK unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so kann der BULK auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung eines BULK sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

(7)

Die Beschlussfassung im BULK erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Änderung des Statuts, der Geschäfts- und Wahlordnung und der Arbeitsstruktur. Statutenänderungen bedürfen überdies der Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz.
- Freiwillige Auflösung des Vereins. Die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf der Zu-

stimmung der Österreichischen Bischofskonferenz.

- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- Anträge, die von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten zur wichtigen Frage erklärt werden. Verlangen mindestens drei Diözesen eine kuriale Abstimmung nach Diözesen, so hat bei der Abstimmung jede Diözese zwei Stimmen, weiters sind die drei Vorsitzenden stimmberechtigt. Über denselben Gegenstand kann nur nach einem Modus abgestimmt werden.

b) Der Bundesvorstand (BUVO)

(1)

Der Bundesvorstand (BUVO) ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Der Bundesvorstand (BUVO) tagt mindestens sechs Mal im Jahr. Er ist im Sinne des Vereinsrechtes der Vorstand der KJSÖ mit allen ihren Teilen. Ihm kommen alle Kompetenzen zu, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2)

Er arbeitet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des BULK, präzisiert die Inhalte und Strategien und legt den Rahmen für die rechtlichen, wirtschaftlichen, personellen und finanziellen Belange fest, sofern sie nicht dem BULK vorbehalten sind.

Aufgaben des BUVO sind insbesondere:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vor- und Nachbereitung des BULK
- Unterstützung der Arbeit der Diözesen und Förderung der bundesweiten Zusammenarbeit
- Diskussion aktueller Fragestellungen und strategische Planung
- Stellungnahme zu aktuellen Fragen
- Koordination der nationalen und internationalen Vertretungsaufgaben
- Bestellung des/der Vertreters/in im Hauptverein KJWÖ (Katholisches Jugendwerk Österreichs) aus dem Kreis der Mitglieder des BULK

- Entscheidung über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Der BUVO nimmt die Prüfberichte der internen Rechnungsprüfer/innen und die Prüfberichte des/der Abschlussprüfers/in entgegen, berät die Ergebnisse und setzt notwendige Maßnahmen
- Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion gegenüber den Mitarbeiter/innen der Bundesstelle
- Vorbereitung des Budgets und der Rechnungsabschlüsse zur Vorlage an den BULK
- Beschlussfassung über Finanzrichtlinien der KJSÖ
- Beschlussfassung über die Richtlinie für Personalmanagement der KJSÖ.

(3)

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r
- Vier weitere vom BULK gewählte Mitglieder
- Bundesjungscharseelsorger/in
- Geschäftsführer/in KJSÖ.

Anlassbezogen werden mit beratender Funktion eingeladen:

- Bereichsleiter/innen der Bundesstelle der KJSÖ
- Gleichberechtigungsbeauftragte der KJSÖ.

(4)

Die Funktionsdauer des BUVO beginnt mit der Bestätigung der gewählten Vorsitzenden (sowie falls ein/e solche/r vom BULK gewählt wurde des/der Bundesjungscharseelsorgers/in) durch den Referatsbischof für Kinder- und Jugendseelsorge der Österreichischen Bischofskonferenz binnen acht Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses. Der Bundesvorstand wird für die Dauer bis zum auf die Wahl viertfolgenden ordentlichen Bundesleitungskreis (entspricht einer Funktionsdauer von rund zwei Jahren) zuzüglich acht Wochen gewählt. Auf jeden Fall und gleichzeitig längstens währt die Funktionsperiode des alten BUVO bis zur Bestellung des neuen BUVO.

(5)

Die Mitglieder des BUVO können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den BUVO, im Fall des Rücktritts des gesamten Bundesvorstands an den BULK zu richten.

(6)

Der BUVO ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der BUVO fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7)

Eine außerordentliche Sitzung des BUVO ist innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

c) Geschäftsführer/in**(1)**

Der/Die Geschäftsführer/in wird gemäß § 7 (a) 1 vom Bundesleitungskreis bestellt. Die Bestellung erfolgt ohne Befristung und kann vom Bundesleitungskreis jederzeit aus wichtigem Grund, sowie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen auch ohne Grund widerrufen werden.

(2)

Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt die ordentliche laufende Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse des Bundesvorstands und Bundesleitungskreises.

(3)

Er/Sie ist an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.

(4)

Der/Die Geschäftsführer/in nimmt für den Bundesvorstand die Diensthoheit über die Mitarbeitenden des Vereins wahr.

d) Schiedsgericht**(1)**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis muss der/die Vorsitzende auf Antrag eines Vereinsmitgliedes innerhalb von vier Wochen ein Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes) einberufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

(2)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

e) Rechnungsprüfung**(1) Rechnungsprüfer/innen**

Der BULK wählt zwei vereinsinterne Rechnungsprüfer/innen. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben die Aufgabe, jährlich dem BULK einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des BULK – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Funktionsdauer der vereinsinternen Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

(2) Abschlussprüfer/in

Zur Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses bestellt der BULK eine/n Abschlussprüfer/in, welche/r dem BULK seinen/ihren Prüfbericht vorzulegen hat.

§ 8 Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung

(1)
Der Verein wird durch je eine/n der Vereinsvorsitzenden und den/die Geschäftsführer/in der KJSÖ nach außen vertreten. Diese Gesamtvertretung gilt für alle Rechtsgeschäfte, welche nicht von vornherein durch einen Beschluss des BULK gedeckt sind.

(2)
Für Rechtsgeschäfte der ordentlichen laufenden Geschäftsführung, welche durch einen Beschluss des BULK gedeckt sind, wird der Verein jeweils durch den/die Geschäftsführer/in der KJSÖ vertreten.

(3)
Die Bankzeichnung erfolgt in allen Fällen nach dem Vier-Augen-Prinzip, wobei jeweils eine/r der Vorsitzenden mit dem/der Geschäftsführer/in der KJSÖ zeichnet.

§ 9 Haftung und Wahl- und Geschäftsordnung

(1)
Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten des Hauptvereins KJWÖ.

(2)
Der Verein kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, welche die gegenständlichen Statuten konkretisiert. Die Wahl- und Geschäftsordnung darf den Statuten nicht widersprechen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1)
Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet der BULK mit 2/3-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Auflösung des Vereins im Sinn von can. 320 § 2 CIC von Seiten der Bischofskonferenz erfolgen.

(2)
Der letzte BUVO hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3)
Das Vereinsvermögen hat bei freiwilliger Auflösung, bei behördlicher Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Auflage zuzufallen, dieses Vermögen wieder ausschließlich, unmittelbar und zur Gänze für die unter § 2 angeführten, begünstigten Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 zu verwenden. Dabei ist für eine entsprechende Verwendung und Abrechnung von zweckgewidmeten Spendengeldern und Förderungen aus Bundesmitteln und anderen Subventionen Sorge zu tragen.

Diese Statuten wurden vom Bundesleitungskreis der KJSÖ beschlossen und nach Vorlage an die Österreichische Bischofskonferenz von dieser in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 9. bis 12. März 2026 genehmigt. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft und setzen die bisher geltenden Statuten außer Kraft.

3.
Regelung für die diözesane
Altersvorsorge für Priester, die in
einer anderen Diözese inkardiniert sind,
und für Ordensleute mit Gestellung
im diözesanen Dienst

I.
ALTERSVORSORGE FÜR WELT-
PRIESTER IM DIENST EINER
ANDEREN DIÖZESE

A.
Weltpriester einer österreichischen Diö-
zese, die in einer anderen österreichischen
Diözese tätig sind

1.
 Die Zuständigkeit für die Altersvorsorge liegt und bleibt bei der Diözese, in welcher der Priester inkardiniert ist. Die dort geltenden Bestimmungen sind für die Bemessung der Altersversorgung heranzuziehen.

2.
 Jene Diözesen, in denen der Priester mindestens ein Jahr im Auftrag oder mit Zustimmung seines eigenen Diözesanbischofs tätig ist, haben der entsendenden Diözese für den Zeitraum seiner Tätigkeit regelmäßig einen Beitrag für die Altersversorgung in Höhe von 11% der Vergütung (Bruttogeldbezug inkl. Funktionszulagen, ausgenommen Zuschüsse für Geldleistungen an Dritte, z.B. Haushälterinnen, oder Wohnungszulagen) zu leisten. Die Beitragszahlungen sind am Jahresende zu leisten (bzw. werden nach Vorschreibung der entsendenden Diözese zur Auszahlung gebracht).

B.
Weltpriester einer ausländischen Diözese,
die in einer österreichischen Diözese tätig
sind

1.
 Vor Aufnahme der Tätigkeit ist zwischen den

beiden Diözesen eine schriftliche Vereinbarung über die zu verrichtende Tätigkeit abzuschließen und darin auch eine Regelung über die Altersvorsorge des Priesters zu treffen.

2.
 Die folgenden Punkte sind in die Vereinbarung aufzunehmen:

2.1.
 Die Zuständigkeit für die Altersvorsorge liegt und bleibt bei der entsendenden ausländischen Diözese, in welcher der Priester inkardiniert ist.

2.2.
 Die österreichische Diözese bildet eine Rückstellung bzw. leistet für den Zeitraum der Tätigkeit einen Beitrag zur Altersvorsorge in Höhe von 11% der Vergütung (Bruttogeldbezug inkl. Funktionszulage, ausgenommen Zuschüsse für Geldleistungen an Dritte, z.B. Haushälterinnen, oder Wohnungszulage), die für die Tätigkeit des Priesters vereinbart wird, an die entsendende ausländische Diözese. Die Beiträge zur Altersvorsorge sind längstens für den Zeitraum bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres des Priesters zu leisten.

2.3.
 Der über den Zeitraum der Tätigkeit angesammelte Beitrag zur Altersvorsorge wird in Form einer wertgesicherten (VPI) Einmalabgeltung bei Beendigung der Tätigkeiten direkt an die entsendende Diözese ausbezahlt.

Alternativ kann vereinbart werden, dass die Auszahlung des Betrages wertgesichert erst bei Antritt des Ruhestandes, frühestens mit Erreichen des 70. Lebensjahres, erfolgt.

2.4.
 Aus der Vereinbarung ergeben sich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen der österreichischen Diözese für die Altersvorsorge oder Ruhestandsbezüge des Priesters.

Sonderfall 1 für I B.: Ein nicht-inkardiniertes Priesters möchte in einer österreichischen Diözese seinen Ruhestand verbringen

In einer eigenen Vereinbarung, der die Entsendediözese und der nicht-inkardinierte Priester ausdrücklich zustimmen müssen, kann einem nicht in einer österreichischen Diözese inkardinierten Priester, der die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, der Aufenthalt und die Versorgung während der Zeit seines Ruhestands in einer österreichischen Diözese freiwillig gewährt werden, wobei die Versorgungspflicht bei der entsendenden Diözese verbleibt: Nach einer durchgehenden Mindestdienstzeit von 15 Jahren in der österreichischen Diözese soll nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung eine nach Anzahl der Dienstjahre in der österreichischen Diözese aliquotierte Unterhaltszahlung (40 Dienstjahre sind 100%) an den nicht-inkardinierten Priester erfolgen, wenn er mindestens 70 Jahre (oder je nach geltender diözesaner Besoldungsordnung) alt ist. Eine Wohnraumfinanzierung durch die österreichische Diözese ist nicht vorgesehen. Dieser Unterhalt soll wenigstens der staatlich festgelegten Mindestsicherung entsprechen.

Sonderfall 2 für I B.: Ein nicht-inkardiniertes Priesters möchte den Ruhestand in seiner Heimatdiözese verbringen und den Beitrag für die Altersvorsorge durch die österreichische Diözese selbst ausbezahlt bekommen

In einer zusätzlichen Vereinbarung zum Gestellungsvertrag kann auf Begehren und mit Einverständnis des nicht-inkardinierten Priesters zwischen den Diözesen festgelegt werden, dass die Auszahlung des angesammelten Beitrags für die Altersvorsorge für den nicht-inkardinierten Priester durch die österreichische Diözese so erfolgt, dass der gesamte Betrag oder ein Teil der Summe nach Abzug aller erforderlichen staatlichen Abgaben von der österreichischen Diözese direkt an den nicht-inkardinierten Priester ausbezahlt wird.

Sonderfall für I A. und B.: Umkardinierung des Priesters in eine andere Diözese

Im Fall einer Inkardination des Priesters in die Diözese, in der er zuletzt tätig war, kommen die Regelungen über die Altersvorsorge entsprechend der geltenden Priesterbesoldungsordnung der jeweiligen inkardinierenden Diözese zur Anwendung. Bereits durch die inkardinierende Diözese an die Heimatdiözese geleistete Beiträge zur Altersvorsorge sind der inkardinierenden Diözese wertgesichert (VPI) zurückzuerstatten. Für den Zeitraum, in dem der Priester nicht in der Diözese tätig war, sind entsprechende wertgesicherte (VPI) Beiträge zur Altersvorsorge von der entsendenden Diözese an die inkardinierende Diözese zu leisten – entsprechend deren Vorsorgeregelungen bis zum äquivalenten Betrag der inkardinierenden Diözese. Ist eine Berechnungsgrundlage aufgrund der Unterhaltsleistung nicht festzustellen, so sind die Beiträge analog § 314 ASVG zu berechnen. Zivile Pensionsansprüche und Pensionsanwartschaften sind bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge zur Altersvorsorge zu berücksichtigen.

II. ALTERSVORSORGE FÜR ORDENS-PRIESTER IM DIÖZESANEN DIENST

1.

Die Zuständigkeit des Institutes des geweihten Lebens, in das der Ordenspriester inkardiniert ist, bleibt für dessen Altersvorsorge erhalten.

2.

Die Diözese leistet für den Zeitraum der Gestellung einen Beitrag zur Altersvorsorge in Höhe von 11% des Stellungsentgeltes (Bruttogeldbezug inkl. Funktionszulage, ausgenommen Zuschüsse für Geldleistungen an Dritte, z.B. Haushälterinnen, oder Wohnungszulage) an das zuständige Institut. Die Beiträge zur Altersvorsorge werden mit Vollendung des 75. Lebensjahres des Ordenspriesters eingestellt.

3. a.)

Für Orden bzw. Institute, deren Höhere Obere Mitglieder der Ordenskonferenz Österreichs sind, gilt: Der Beitrag zur Altersvorsorge wird während der Laufzeit der Gestellung am Jahresende direkt an den Orden bzw. das Institut ausbezahlt, es sei denn, es wird ein anderer unterjähriger Modus vereinbart.

b.)

Für alle anderen Orden und Institute, die keine Provinz oder Niederlassung in Österreich haben und deren Höhere Obere nicht Mitglied in der Ordenskonferenz Österreichs sind, gilt: Der über den Zeitraum der Gestellung angesammelte Beitrag zur Altersvorsorge wird in Form einer wertgesicherten (VPI) Einmalabgeltung erst bei Beendigung der Gestellung direkt an den Orden ausbezahlt.

Alternativ kann vereinbart werden, dass die Auszahlung des Betrages wertgesichert erst bei Antritt des Ruhestandes, frühestens mit Erreichen des 70. Lebensjahres, erfolgt.

4.

Aus dem Gestellungsverhältnis ergeben sich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen der Diözese für die Altersvorsorge oder Ruhestandsbezüge des Ordenspriesters.

5.

Ist das Gestellungsverhältnis nicht durch das kanonische Recht definiert, ist ein Gestellungsvertrag abzuschließen, der in Bezug auf die Altersvorsorge die Punkte 1. bis 4. zu berücksichtigen hat.

Sonderfall: Umkardinierung eines Ordenspriesters in eine österreichische Diözese

Im Fall der Säkularisierung eines Ordenspriesters mit Inkardination in eine österreichische Diözese kommen die Regelungen über die Altersvorsorge entsprechend der geltenden Priesterbesoldungsordnung der jeweiligen inkardinierenden Diözese zur Anwendung. Beiträge zur Altersvorsorge, welche von einer österreichischen Diözese aufgrund eines Gestellungsverhältnisses für

den zu inkardinierenden Priester an den Orden bzw. das Institut des geweihten Lebens geleistet wurden, sind entsprechend wertgesichert (VPI) an die inkardinierende Diözese zu überweisen. Für Zeiten ab der Priesterweihe, für die solche Beiträge nicht geleistet wurden, ist ein Beitrag in der Höhe des auf Grundlage von § 314 ASVG ermittelten fiktiven Überweisungsbetrages zu überweisen. Basis der Wertsicherung ist die für den Monat des jeweiligen Zuflusses verlaubliche Indexzahl, Bezugswert die für den Monat der Inkardination verlaubliche Indexzahl. Für den Überweisungsbetrag ist die Höhe zum Zeitpunkt der Inkardination maßgeblich. Die Überweisung ist binnen sechs Monaten ab Inkardination und Verständigung des Ordens bzw. Instituts des geweihten Lebens fällig. Für jene Zeiten, für welche der Orden bzw. das Institut des geweihten Lebens Beiträge entsprechend den oben genannten Bestimmungen an die inkardinierende Diözese geleistet hat, übernimmt diese die Verpflichtung zur Leistung eines allfälligen Überweisungsbetrages gemäß § 314 ASVG. (Bei Umkardinierung eines Weltpriesters in einen Orden kommen die oben genannten Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung, wobei die Bruttozahlungen von Diözesen an den betreffenden Priester die Grundlage bilden und hiervon 11% angesetzt werden. Ein fiktiver Überweisungsbetrag gemäß § 314 ASVG kommt zur Anwendung, wenn der Priester in einem Monat keine Bezüge von Diözesen erhielt.).

III.

ALTERSVORSORGE FÜR SONSTIGE ORDENSLEUTE, DIE MIT GESTELLUNG IN EINER ÖSTERREICHISCHEN DIÖZESE TÄTIG SIND

1.

Für Orden bzw. Institute, deren Höhere Obere/Oberinnen Mitglieder der Ordenskonferenz Österreichs sind, gelten hinsichtlich der Ordensleute, die mit Gestellungsvertrag als Diakone oder Laien (Schwestern / Brüder) im diözesanen Dienst stehen, die unter Pkt. II, 1-5 angeführten Regelungen in entsprechend analoger Weise,

soweit keine sozialversicherungspflichtige Anstellung besteht.

2.

Für alle anderen Orden und Institute, die keine Provinz oder Niederlassung in Österreich haben und deren Höhere Obere / Oberinnen nicht Mitglied in den unter III. 1 angeführten Vereinigungen sind, ist Pkt. II.3 b. zu beachten.

Diese „Regelung für die diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“ wurde auf Vorschlag der Generalvikarekonferenz und der Konferenz der Finanzkammerdirektoren von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 9. bis 12. März 2026 in der vorgelegten, überarbeiteten Fassung beschlossen. Die Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft und ersetzt die bisher geltende Regelung (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 73 / 25. Juli 2017).

III. Personalia

1.

Bischof em. Dr. h.c. Maximilian Aichern OSB verstorben

Der emeritierte Bischof von Linz (1982-2005), Dr. h.c. Maximilian AICHERN OSB, ist am 31. Jänner 2026 im 94. Lebensjahr in Linz verstorben.

Maximilian Aichern wurde am 26. Dezember 1932 in Wien geboren. Nach seinem Eintritt in das Benediktinerstift St. Lambrecht in der Steiermark 1954 studierte er Theologie an der Universität Salzburg und am Päpstlichen Athenaeum Sant'Anselmo in Rom. Am 9. Juli 1959 wurde er in der Abtei Subiaco bei Rom zum Priester geweiht. Nach Jahren als Kaplan und Religionslehrer wurde er 1964 zum Abt-Koadjutor des Stiftes St. Lambrecht gewählt und amtierte 1977 bis 1982 als dessen Abt.

Am 15. Dezember 1981 wurde Maximilian Aichern von Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Linz ernannt und am 17. Jänner 1982 von Kardinal DDr. Franz König im Linzer Mariendom zum Bischof geweiht. Als seinen bischöflichen Wahlspruch erwählte er: „In caritate servire“ („In Liebe dienen“).

Zugleich mit dem Amt als Bischof von Linz war Maximilian Aichern auch Mitglied der Österreichischen Bischofskonferenz. Während seiner Jahre als Diözesanbischof gehörte er der Finanzkommission der Österreichischen Bischofskonferenz an und war von 1996 bis 2001 Mitglied des Ständigen Rates der Bischofskonferenz. Unter anderem war er zuständig für die Referate

bzw. Bereiche Katholische Aktion Österreich, für die Katholische Sozialakademie Österreichs und die Ordensgemeinschaften. Unter seiner Federführung entstand der 1990 veröffentlichte Sozialhirtenbrief der Bischofskonferenz. Maßgeblich beteiligt war er auch an der Ausarbeitung des Sozialwortes der christlichen Kirchen 2003.

2.

Referate und Kommissionen der Österreichischen Bischofskonferenz

Vgl. dazu die oben stehende Presseerklärung unter Pkt. I.6. Zuständigkeiten in der Bischofskonferenz in diesem Amtsblatt (S. 6-9).

3.

Interdiözesaner Katechetischer Fonds – Wirtschaftsrat

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag des Rektors die im Folgenden genannten Personen für eine Funktionsperiode von drei Jahren (Sommervollversammlung 2026 bis Sommervollversammlung 2029) zu Mitgliedern des Wirtschaftsrats des Interdiözesanen Katechetischen Fonds (IKF) bestellt:

Mag. Andrea BERGER-GRUBER, MA
Dr. Elisabeth KANDLER-MAYR
Mag. (FH) Monika HÖLLER.

IV. Dokumentation

1.

Botschaft des Heiligen Vaters anlässlich des 34. Welttags der Kranken

(11. Februar 2026)

Das Mitgefühl des Samariters: Lieben, indem man das Leid des anderen mitträgt

Liebe Brüder und Schwestern,

der 34. Welttag der Kranken wird am 11. Februar 2026 feierlich in Chiclayo, Peru, begangen. Aus diesem Anlass möchte ich erneut das Bild des barmherzigen Samariters aufgreifen, das immer aktuell ist und es uns ermöglicht, die Schönheit der Liebe und die soziale Dimension des Mitgefühls wiederzuentdecken und unsere Aufmerksamkeit auf die Bedürftigen und die Leidenden, wie etwa die Kranken, zu richten.

Wir alle haben diesen bewegenden Text aus dem Lukasevangelium gehört und gelesen (vgl. *Lk* 10,25-37). Jesus antwortet einem Gesetzeslehrer, der ihn fragt, wer denn der zu liebende Nächste sei, indem er eine Geschichte erzählt: Ein Mann, der von Jerusalem nach Jericho unterwegs war, wurde von Räubern überfallen und halbtot liegen gelassen. Ein Priester und ein Levit gingen vorbei, aber ein Samariter hatte Mitleid mit ihm, verband seine Wunden, brachte ihn in eine Herberge und bezahlte für seine Pflege. Ich möchte diese Bibelstelle mit dem hermeneutischen Schlüssel der Enzyklika *Fratelli tutti* meines geschätzten Vorgängers Papst Franziskus reflektieren, in der Mitgefühl und Erbarmen gegenüber Bedürftigen sich nicht auf ein rein individuelles Bemühen beschränken, sondern sich in einer Beziehung verwirklichen: zum bedürftigen Bruder und zur bedürftigen Schwester, zu denen, die sich ihrer annehmen und – als Grundlage – zu Gott, der uns seine Liebe schenkt.

1.

Das Geschenk der Begegnung: die Freude, Nähe zu schenken und für andere da zu sein

Wir leben in einer Kultur, die von Schnelligkeit, Unmittelbarkeit und Eile geprägt ist, aber auch von einer Wegwerfmentalität und Gleichgültigkeit, was uns daran hindert, aufeinander zuzugehen und innezuhalten, um die Nöte und das Leid um uns herum wahrzunehmen. Das Gleichnis erzählt, dass der Samariter, als er den Verletzten sah, nicht „vorüberging“, sondern einen offenen und aufmerksamen Blick für ihn hatte, den Blick Jesu, der ihn zu menschlicher Nähe und Solidarität bewegte. Der Samariter »blieb stehen, schenkte ihm seine Nähe, pflegte ihn mit eigenen Händen, zahlte aus eigener Tasche und kümmerte sich um ihn. Vor allem hat er [...] ihm seine Zeit geschenkt.«^[1] Jesus lehrt nicht, wer der Nächste ist, sondern wie man zum Nächsten wird, das heißt, wie wir selbst Nähe zeigen können.^[2] In diesem Zusammenhang können wir mit Augustinus feststellen, dass der Herr nicht darüber belehren wollte, wer der Nächste dieses Mannes war, sondern wem er selbst zum Nächsten werden sollte. Denn niemand ist einem anderen ein Nächster, solange er sich ihm nicht freiwillig nähert. Daher wurde derjenige zum Nächsten, der Barmherzigkeit erwies.^[3]

Die Liebe ist nicht passiv, sie geht auf den anderen zu. Ob man zum Nächsten wird, hängt nicht von physischer oder sozialer Nähe ab, sondern von der Entscheidung zu lieben. Deshalb macht sich der Christ zum Nächsten des Leidenden und folgt damit dem Beispiel Christi, dem wahren *göttlichen Samariter*, der für die verwundete Menschheit zum Nächsten wurde. Es handelt sich nicht um bloße Gesten der Menschenfreundlichkeit, sondern um Zeichen, an denen man erkennen kann, dass die persönliche Anteilnahme am Leiden der anderen Selbsthingabe bedeutet, dass es darum geht, über das Stillen von Bedürfnissen hinauszugehen, sodass wir selbst Teil der Gabe werden.^[4] Diese Nächstenliebe speist sich notwendigerweise aus der Begegnung mit Christus, der aus Liebe sein Leben für uns hingegeben

hat. Das hat der heilige Franziskus sehr schön deutlich gemacht, als er über seine Begegnung mit den Aussätzigen sagte: »Und der Herr selbst hat mich unter sie geführt«,^[5] weil er durch sie die Wonne des Liebens entdeckt hatte.

Das Geschenk der Begegnung entspringt der Verbindung mit Jesus Christus, in dem wir den barmherzigen Samariter erkennen, der uns das ewige Heil gebracht hat und den wir gegenwärtig machen, wenn wir uns dem verletzten Bruder, der verletzten Schwester zuwenden. Der heilige Ambrosius sagte: »Weil uns nun niemand nähersteht als der, welcher unsere Wunden heilte, so lasst uns ihn lieben als den Herrn, lieben auch als den Nächsten! Denn nichts steht sich so, wie das Haupt den Gliedern, am nächsten. Lasst uns auch jenen lieben, der ein Nachahmer Christi ist! Lasst uns jenen lieben, der schon wegen der Leibeseinheit mit der Not des Nächsten Mitleid empfindet!«^[6] Eins sein in dem Einen, im Nahesein, im Dasein, in der empfangenen und weitergegebenen Liebe, und wie der heilige Franziskus die Wonne genießen, ihm begegnet zu sein.

2.

Die gemeinsame Aufgabe in der Krankenpflege

Der Heilige Lukas fährt fort und sagt, dass der Samariter „Mitleid hatte“. Mitleid zu empfinden, meint ein tiefes Gefühl, das zum Handeln bewegt. Es ist ein Gefühl, das aus dem Inneren kommt und uns dazu bringt, anderen in ihrem Leid zu helfen. In diesem Gleichnis ist Mitgefühl das charakteristische Merkmal aktiver Liebe. Es ist weder theoretisch noch sentimental, sondern äußert sich in konkreten Gesten: Der Samariter *nähert sich, er behandelt die Wunden, er kümmert sich und nimmt sich an*. Aber Achtung, er tut dies nicht allein, als Einzelperson: »Der Samariter suchte einen Gastgeber, der sich um jenen Mann kümmern konnte; genauso sind auch wir gerufen, andere einzuladen und uns in einem „Wir“ zu begegnen, das stärker ist als die Summe der kleinen Einzelpersonen«.^[7] Ich selbst habe in meiner Erfahrung als Missionar und Bischof in Peru festgestellt, dass viele Menschen Barmherzigkeit und Mitgefühl im Stil des

Samariters und des Wirtes teilen. Die Familienangehörigen, die Nachbarn, das Personal wie auch die Seelsorger im Gesundheitswesen und viele andere, die innehalten, sich nähern, pflegen, Lasten tragen, begleiten und von ihrem Besitz geben, verleihen dem Mitgefühl eine soziale Dimension. Diese Erfahrung, die sich in einem Beziehungsgeflecht verwirklicht, geht über das rein individuelle Engagement hinaus. So habe ich in der Apostolischen Exhortation *Dilexi te* die Pflege der Kranken nicht nur als „wichtigen Teil“ der Sendung der Kirche bezeichnet, sondern als echte »kirchliche Handlung« (Nr. 49). Darin zitierte ich den heiligen Cyprian, um zu zeigen, wie wir in dieser Dimension die Gesundheit unserer Gesellschaft überprüfen können: »Diese Pest und Seuche, die so schrecklich und verderblich erscheint, [erforscht] die Gerechtigkeit jedes einzelnen [...] und [prüft] die Herzen des Menschengeschlechts daraufhin [...], ob die Gesunden den Kranken dienen, ob die Verwandten ihre Angehörigen innig lieben, ob die Herren sich ihrer leidenden Diener erbarmen, ob die Ärzte die um Hilfe flehenden Kranken nicht im Stiche lassen«.^[8]

Eins zu sein in dem Einen setzt voraus, dass wir uns wirklich als Glieder eines Leibes fühlen, in dem wir gemäß unserer jeweiligen Berufung das Mitgefühl des Herrn für das Leiden aller Menschen weitergeben.^[9] Mehr noch, der Schmerz, der uns bewegt, ist kein fremder Schmerz, sondern der Schmerz eines Gliedes unseres eigenen Leibes, zu dem uns unser Haupt zum Wohl aller sendet. In diesem Sinne vereint er sich mit dem Schmerz Christi und trägt, sofern er im christlichen Sinne aufgeopfert wird, zur Erfüllung des Gebets des Erlösers für die Einheit aller bei.^[10]

3.

Stets von der Liebe zu Gott bewegt, um uns selbst und unseren Mitmenschen zu begegnen

In dem Doppelgebot »Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele, mit deiner ganzen Kraft und deinem ganzen Denken, und deinen Nächsten wie dich selbst« (Lk 10,27) können wir den Vorrang der Liebe zu Gott erkennen und ihre

direkte Auswirkung auf die Art und Weise, wie der Mensch in all seinen Dimensionen liebt und Beziehungen pflegt. »Die Nächstenliebe ist der greifbare Beweis für die Echtheit der Liebe zu Gott, wie der Apostel Johannes bezeugt: „Niemand hat Gott je geschaut; wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns und seine Liebe ist in uns vollendet. [...] Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,12.16)«. [11] Auch wenn diese Liebe unterschiedliche Adressaten hat – Gott, den Nächsten und sich selbst – und wir sie in diesem Sinne als unterschiedliche Formen der Liebe verstehen können, sind diese doch immer untrennbar miteinander verbunden. [12] Der Vorrang der göttlichen Liebe impliziert, dass das Handeln des Menschen ohne Eigeninteresse oder Belohnung erfolgt, sondern Ausdruck einer Liebe ist, die über rituelle Normen hinausgeht und zu einem wahren Gottesdienst wird: Dem Nächsten zu dienen bedeutet, Gott im konkreten Handeln zu lieben. [13]

Diese Dimension ermöglicht es auch, zu verstehen, was es bedeutet, sich selbst zu lieben. Es bedeutet, dass wir uns davon lösen, unser Selbstwertgefühl oder das Bewusstsein unserer eigenen Würde auf Stereotypen wie Erfolg, Karriere, gesellschaftliche Stellung oder Abstammung zu gründen, [14] und stattdessen unseren Platz vor Gott und unseren Mitmenschen wiederfinden. Benedikt XVI. sagte: »Der Mensch als Geschöpf von geistiger Natur verwirklicht sich in zwischenmenschlichen Beziehungen. Je echter er diese lebt, desto mehr reift auch seine eigene persönliche Identität. Nicht durch Absonderung bringt sich der Mensch selber zur Geltung, sondern wenn er sich in Beziehung zu den anderen und zu Gott setzt«. [15]

Liebe Brüder und Schwestern, »das wahre Heilmittel für die Wunden der Menschheit ist eine Lebensweise, die auf geschwisterlicher Liebe basiert, die in der Liebe Gottes wurzelt«. [16] Ich wünsche mir von ganzem Herzen, dass diese geschwisterliche, „samaritanische“, integrative, mutige, engagierte und solidarische Dimension, die ihre tiefste Wurzel in unserer Vereinigung mit Gott im Glauben an Jesus Christus hat, in unserer christlichen Lebensweise niemals fehlen

möge. Entflammt von dieser göttlichen Liebe können wir uns wirklich für alle Leidenden einsetzen, insbesondere für unsere kranken, alten und leidgeprüften Brüder und Schwestern. Erheben wir unser Gebet zur seligen Jungfrau Maria, Heil der Kranken. Bitten wir um ihre Hilfe für alle Leidenden, für alle, die Mitgefühl, ein offenes Ohr und Trost brauchen, und flehen wir sie mit diesem alten Gebet, das in der Familie gebetet wurde, um ihre Fürsprache für alle an, die krank sind und leiden:

Liebe Mutter, geh nicht weg,
wende deinen Blick nicht von mir ab.
Begleite mich auf allen Wegen
und lass mich nie allein.
Da du mich beschützt
wie eine wahre Mutter,
erwirke mir den Segen des Vaters,
des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Ich erteile meinen apostolischen Segen von Herzen allen Kranken, ihren Familien, denen, die sie pflegen, den Mitarbeitern im Gesundheitswesen, den in der Krankenpastoral Tätigen und besonders denen, die an diesem Welttag der Kranken teilnehmen.

*Aus dem Vatikan,
am 13. Januar 2026.*

LEO PP. XIV

[1] Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 63.

[2] Vgl. *ebd.*, 80-82.

[3] Vgl. Augustinus, *Sermo* 171, 2; 179 A, 7.

[4] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est* (25. Dezember 2005), 34; Hl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Salvifici doloris* (11. Februar 1984), 28.

[5] Hl. Franz von Assisi, *Testament*, 2.

[6] Hl. Ambrosius, *Lukaskommentar mit Ausschluss der Leidensgeschichte*, VII, 84.

[7] Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 78.

[8] Hl. Cyprian von Karthago, Über die Sterblichkeit, 16.

- [9] Vgl. Hl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Salvifici doloris* (11. Februar 1984), 24.
- [10] Vgl. *ebd.*, 31.
- [11] Apostolische Exhortation *Dilexi te* (4. Oktober 2025), 26.
- [12] Vgl. *ebd.*
- [13] Vgl. Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 79.
- [14] Vgl. *ebd.*, 101.
- [15] Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 53.
- [16] Franziskus, *Botschaft an die Teilnehmer des 33. Internationalen Jugendfestivals (MLADIFEST)*, Medjugorje, 1.-6. August 2022 (16. Juli 2022).

2. **Botschaft von Papst Leo XIV.** **zur Fastenzeit 2026**

Zuhören und fasten. ***Die Fastenzeit als Zeit der Umkehr***

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit ist die Zeit, in der die Kirche uns in mütterlicher Fürsorge einlädt, das Geheimnis Gottes wieder in den Mittelpunkt unseres Lebens zu stellen, damit unser Glaube neuen Schwung erhält und unser Herz sich nicht in den Sorgen und Ablenkungen des Alltags verliert.

Jeder Weg der Umkehr beginnt, wenn wir uns vom Wort Gottes erreichen lassen und es mit fügsamem Geist annehmen. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen der Gabe des Wortes Gottes, dem Raum der Gastfreundschaft, den wir ihm bieten, und der Verwandlung, die es bewirkt. Aus diesem Grund wird der Weg der Fastenzeit zu einer günstigen Gelegenheit, auf die Stimme des Herrn zu hören und die Entscheidung zu erneuern, Christus nachzufolgen und mit ihm den Weg nach Jerusalem zu gehen, wo sich das Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erfüllt.

Zuhören

In diesem Jahr möchte ich zunächst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, dem Wort durch das *Zuhören* Raum zu geben, denn die Bereitschaft zuzuhören ist das erste Anzeichen für den Wunsch, mit dem anderen in Beziehung zu treten.

Gott selbst zeigt, als er sich Mose aus dem brennenden Dornbusch offenbart, dass das Zuhören ein Wesenszug seines Seins ist: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört« (*Ex 3,7*). Das Hören auf den Schrei der Unterdrückten ist der Beginn einer Geschichte der Befreiung, in die der Herr auch Mose einbezieht, indem er ihn aussendet, um seinen versklavten Kindern einen Weg des Heils zu eröffnen.

Er ist ein Gott, der miteinbezieht und heute auch auf uns zukommt, mit den Gedanken, die sein Herz bewegen. Deshalb erzieht uns das Hören auf das Wort in der Liturgie zu einem aufmerksameren Hören auf die Wirklichkeit: Die Heilige Schrift befähigt uns, unter den vielen Stimmen, die unser persönliches und gesellschaftliches Leben durchziehen, jene Stimme zu erkennen, die aus Leid und Ungerechtigkeit hervorgeht, damit sie nicht unbeantwortet bleibt. Sich auf diese innere Haltung der Empfänglichkeit einzulassen bedeutet, sich heute von Gott anleiten zu lassen, so zu hören *wie* Er, bis wir erkennen: »Die Lebenssituation der Armen ist ein Schrei, der in der Geschichte der Menschheit unser eigenes Leben, unsere Gesellschaften, die politischen und wirtschaftlichen Systeme und nicht zuletzt auch die Kirche beständig hinterfragt.«^[1]

Fasten

Wenn die Fastenzeit eine Zeit des Zuhörens ist, dann ist das *Fasten* eine konkrete Praxis, die uns für die Aufnahme des Wortes Gottes bereit macht. Der Verzicht auf Nahrung ist in der Tat eine sehr alte und unersetzliche asketische Übung auf dem Weg der Umkehr. Gerade weil sie den Körper miteinbezieht, lässt sie uns deutlicher das erkennen, wonach wir „hungern“ und was wir für unsere Ernährung als wesentlich

erachten. Sie dient also dazu, die „Appetite“ zu unterscheiden und zu ordnen, den Hunger und Durst nach Gerechtigkeit wachzuhalten, ihn vor der Resignation zu bewahren und so zu lenken, dass er zum Gebet und zur Verantwortung für den Nächsten wird.

Der heilige Augustinus lässt mit spiritueller Feinfühligkeit die Spannung zwischen der Gegenwart und der zukünftigen Erfüllung erkennen, die dieses Hüten des Herzens durchzieht, wenn er anmerkt: »Im Laufe des irdischen Lebens ist es Aufgabe der Menschen, nach Gerechtigkeit zu hungern und zu dürsten, aber davon gesättigt zu werden, gehört zum anderen Leben. Die Engel sättigen sich an diesem Brot, an dieser Speise. Die Menschen hingegen hungern danach, sie sehnen sich alle danach. Dieses Streben nach Sehnsucht erweitert die Seele, vergrößert ihre Fassungskraft.«^[2] In diesem Sinne verstanden, ermöglicht uns das Fasten nicht nur, das Verlangen zu disziplinieren, es zu reinigen und freier zu machen, sondern auch, es zu erweitern, so dass es sich an Gott wendet und sich darauf ausrichtet, Gutes zu tun.

Damit das Fasten jedoch seine dem Evangelium entsprechende Wahrheit bewahrt und der Versuchung eines stolzen Herzens entgeht, muss es stets in Glaube und in Demut gelebt werden. Es erfordert, in der Gemeinschaft mit dem Herrn verwurzelt zu bleiben, denn »wer sich nicht mit dem Wort Gottes nährt, fastet nicht wirklich.«^[3] Als sichtbares Zeichen unseres inneren Bemühens, uns mit Hilfe der Gnade von der Sünde und dem Bösen abzuwenden, muss das Fasten auch andere Formen der Entsagung umfassen, die uns zu einem einfacheren Lebensstil führen sollen, denn »nur die Askese macht das christliche Leben stark und authentisch.«^[4]

Ich möchte euch daher zu einer sehr konkreten und oft wenig geschätzten Form des Verzichts einladen, nämlich zum Verzicht auf Worte, die unsere Mitmenschen verletzen und kränken. Beginnen wir damit, unsere Sprache zu entwaffnen, indem wir auf scharfe Worte, voreilige Urteile, schlechtes Reden über Abwesende, die sich nicht verteidigen können, und Verleumdungen verzichten. Bemühen wir uns stattdessen, unsere Worte besser abzuwägen und Freundlichkeit zu pflegen: in der Familie, unter Freunden, am Ar-

beitsplatz, in den sozialen Medien, in politischen Debatten, in den Medien, in den christlichen Gemeinschaften. Dann werden viele Worte des Hasses Worten der Hoffnung und des Friedens weichen.

Gemeinsam

Schließlich hebt die Fastenzeit die gemeinschaftliche Dimension des Hörens auf das Wort Gottes und des Fastens hervor. Auch die Heilige Schrift betont diesen Aspekt auf vielfältige Weise. Zum Beispiel, wenn im Buch Nehemia erzählt wird, dass sich das Volk versammelte, um der öffentlichen Lesung des Buches der Weisung des Herrn zuzuhören, und sich durch Fasten auf das Bekenntnis des Glaubens und die Anbetung vorbereitete, um den Bund mit Gott zu erneuern (vgl. *Neh* 9,1-3).

Ebenso sind unsere Pfarreien, Familien, kirchlichen Gruppen und Ordensgemeinschaften aufgerufen, in der Fastenzeit einen gemeinsamen Weg zu gehen, auf dem das Hören auf das Wort Gottes und auf den Schrei der Armen und der Erde zur Form des gemeinsamen Lebens wird und das Fasten echte Reue fördert. So gesehen betrifft die Umkehr nicht nur das Gewissen des Einzelnen, sondern auch den Stil der Beziehungen, die Qualität des Dialogs, die Fähigkeit, sich von der Wirklichkeit hinterfragen zu lassen und zu erkennen, was das Verlangen wirklich leitet, sowohl in unseren kirchlichen Gemeinschaften als auch in der nach Gerechtigkeit und Versöhnung dürstenden Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, bitten wir um die Gnade einer Fastenzeit, die unser Ohr aufmerksamer macht für Gott und die Geringsten. Bitten wir um die Kraft eines Fastens, das auch die Sprache betrifft, damit die Worte, die verletzen, weniger werden und der Stimme der anderen mehr Raum bleibt. Und bemühen wir uns, dass unsere Gemeinschaften zu Orten werden, wo der Schrei der Leidenden Gehör findet und das Zuhören Wege der Befreiung schafft, sodass wir bereit und eifrig am Aufbau der Zivilisation der Liebe mitwirken.

Von Herzen segne ich euch und euren Weg in der Fastenzeit.

*Aus dem Vatikan,
am 5. Februar 2026,
dem Gedenktag der heiligen Jungfrau
und Märtyrerin Agatha.*

LEO PP. XIV

[1] Apostolische Exhortation *Dilexi te* (4. Oktober 2025), 9.

[2] Hl. Augustinus, *Vom Nutzen des Fastens*, 1, 1.

[3] Benedikt XVI., *Katechese* (9. März 2011).

[4] Hl. Paul VI., *Katechese* (8. Februar 1978).

3.

Botschaft des Heiligen Vaters Leo XIV. zum 63. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

(4. Sonntag der Osterzeit – 26. April 2026)

Die Entdeckung der Gabe Gottes in unserem Inneren

*Liebe Brüder und Schwestern,
liebe junge Menschen!*

Unter der Führung und dem Schutz des auferstandenen Jesus feiern wir am vierten Sonntag der Osterzeit, dem sogenannten „Sonntag des Guten Hirten“, den 63. Weltgebetstag um geistliche Berufungen. Zu diesem gnadenreichen Anlass möchte ich einige Gedanken über die innere Dimension der Berufung teilen, die hier als Entdeckung der ungeschuldeten Gabe Gottes verstanden wird, die tief im Herzen eines jeden von uns erblüht. Begeben wir uns also gemeinsam auf den Weg eines wahrhaft schönen Lebens, den der Gute Hirte uns weist!

Der Weg der Schönheit

Im Johannesevangelium bezeichnet sich Jesus wörtlich als den »schönen Hirten« (ὁ ποιμὴν ὁ καλός) (*Joh* 10,11). Der Ausdruck bezeichnet einen vollkommenen, wahren und vorbildlichen Hirten, der bereit ist, sein Leben für seine Schafe zu geben und so die Liebe Gottes sichtbar werden zu lassen. Dieser Hirte fasziniert: Wer ihn betrachtet, entdeckt, dass das Leben wirklich schön ist, wenn man ihm nachfolgt. Um diese Schönheit erkennen zu können, reichen die Augen des Körpers oder ästhetische Kriterien nicht aus: Es bedarf der Betrachtung und der Innerlichkeit. Nur wer innehält, zuhört, betet und sich von ihm anblicken lässt, kann mit Zuversicht sagen: „Ich vertraue ihm, mit ihm kann das Leben wirklich schön sein, ich möchte den Weg dieser Schönheit gehen.“ Und das Außergewöhnlichste daran ist, dass man selbst „schön“ wird, wenn man sein Jünger wird: Seine Schönheit verwandelt uns. Wie der Theologe Pavel Florenskij schreibt, bringt die Askese nicht den „guten“ Menschen, sondern den „schönen“ Menschen hervor.^[1] Das, was die Heiligen über ihr Gutsein hinaus von anderen unterscheidet, ist eben diese leuchtende geistliche Schönheit, die von denen ausgeht, die in Christus leben. So offenbart sich die christliche Berufung in ihrer ganzen Tiefe: an seinem Leben, an seiner Sendung teilhaben und in derselben Schönheit erstrahlen wie er. Diese innere Mitteilung von Leben, Glauben und Sinn hat auch der heilige Augustinus erfahren, der im dritten Buch seiner *Bekenntnisse*, während er seine Sünden und Fehler aus seiner Jugend darlegt und bekennt, Gott als »noch innerer als [s]ein Innerstes«^[2] erkennt. Über die Selbsterkenntnis hinaus entdeckt er die Schönheit des göttlichen Lichts, das ihn in der Dunkelheit leitet. Augustinus nimmt die Gegenwart Gottes im Innersten seiner Seele wahr, und das schließt ein, dass er verstanden und erlebt hat, dass es notwendig ist, sich um sein Inneres als Ort der Beziehung zu Jesus zu kümmern, als Weg, auf dem die Schönheit und Güte Gottes im eigenen Leben erfahren werden kann.

Eine solche Beziehung wird im Gebet und in der Stille aufgebaut und sie eröffnet uns, wenn wir sie pflegen, die Möglichkeit, das Geschenk der

Berufung anzunehmen und zu leben, das niemals etwas Auferlegtes oder ein vorgegebenes Raster ist, in das man sich einfach fügen muss, sondern ein Plan der Liebe und des Glücks. Die Pflege der Innerlichkeit: Von diesem Punkt müssen wir in der Berufungspastoral und im immer neuen Bemühen um die Evangelisierung dringend ausgehen.

In diesem Geiste lade ich alle ein – Familien, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, Bischöfe, Priester, Diakone, Katechetten, Erzieher und gläubige Laien –, sich immer mehr für günstige Rahmenbedingungen einzusetzen, damit diese Gabe angenommen, genährt, bewahrt und begleitet werden kann, sodass sie reiche Frucht tragen kann. Nur wenn unsere Lebensräume von lebendigem Glauben, beständigem Gebet und geschwisterlicher Weggemeinschaft erhellt sind, wird der Ruf Gottes aufgehen und reifen und für den Einzelnen wie für die Welt zum Weg des Glücks und des Heils werden können. Wenn wir uns auf den Weg begeben, den Jesus, der schöne Hirte, uns weist, lernen wir sowohl uns selbst als auch Gott näher kennen, der uns gerufen hat.

Gegenseitiges Erkennen

»Der Herr des Lebens kennt uns und erleuchtet unser Herz mit seinem liebevollen Blick«^[3]. Jede Berufung kann nämlich nur aus dem Bewusstsein und der Erfahrung eines Gottes hervorgehen, der Liebe ist (vgl. *1 Joh* 4,16): Er kennt unser Innerstes, hat die Haare auf unserem Kopf gezählt (vgl. *Mt* 10,30) und für jeden einen einzigartigen Weg der Heiligkeit und des Dienens vorgesehen. Dieses Erkennen muss jedoch stets ein gegenseitiges sein: Wir sind eingeladen, Gott durch das Gebet, das Hören auf das Wort, die Sakramente, das Leben der Kirche und die Hingabe an unsere Brüder und Schwestern kennenzulernen. Wie der junge Samuel, der in der Nacht, vielleicht auf unerwartete Weise, die Stimme des Herrn hörte und mit Hilfe Elis lernte, sie zu erkennen (vgl. *1 Sam* 3,1-10), so müssen auch wir Räume innerer Stille schaffen, um erahnen zu können, was der Herr zu unserem Glück vorgesehen hat. Es handelt sich dabei nicht um ein abstraktes intellektuelles Wissen oder gelehrte Erkenntnis,

sondern um eine persönliche Begegnung, die das Leben verwandelt^[4]. Gott wohnt in unserem Herzen: Die Berufung ist ein vertrauter Dialog mit ihm, der uns – trotz des manchmal ohrenbetäubenden Lärms der Welt – ruft und uns einlädt, mit wahrer Freude und Großherzigkeit zu antworten.

«*Noli foras ire, in te ipsum redi, in interiore homine habitat veritas* – Geh nicht nach draußen, kehre wieder ein bei dir selbst! Im inneren Menschen wohnt die Wahrheit.«^[5] Wieder erinnert uns der heilige Augustinus daran, wie wichtig es ist, zu lernen, innezuhalten und Räume der inneren Stille zu schaffen, um die Stimme Jesu Christi hören zu können.

Liebe junge Menschen, hört auf diese Stimme! Hört auf die Stimme des Herrn, der euch einlädt, ein erfülltes Leben zu führen, indem ihr eure Gaben fruchtbringend einsetzt (vgl. *Mt* 25,14-30) und eure Grenzen und Schwächen an das glorreiche Kreuz Christi nagelt. Haltet also inne in eucharistischer Anbetung, meditiert ausdauernd das Wort Gottes, um es jeden Tag zu leben, nehmt aktiv und in vollem Umfang am sakramentalen und kirchlichen Leben teil. Auf diese Weise werdet ihr den Herrn kennenlernen und in der Freundschaft eigenen Vertrautheit entdecken, wie ihr euer Leben zu einer Gabe machen könnt, auf dem Weg der Ehe, des Priestertums, des Ständigen Diakonats oder im gottgeweihten Leben, in einer Ordensgemeinschaft oder einem Säkularinstitut: Jede Berufung ist ein immenses Geschenk für die Kirche und für diejenigen, die sie mit Freude annehmen. Den Herrn kennenlernen bedeutet vor allem, zu lernen, ihm und seiner Vorsehung zu vertrauen, die mit jeder Berufung überreich einhergeht.

Vertrauen

Aus dem Kennen entsteht das Vertrauen, eine Haltung, die aus dem Glauben hervorgeht und die sowohl für die Annahme der Berufung als auch für das Durchhalten in ihr unerlässlich ist. Das Leben offenbart sich nämlich als ein ständiges Vertrauen auf den Herrn und ein Sich-ihm-Anvertrauen, auch dann, wenn seine Pläne die unseren durcheinanderbringen.

Denken wir an den heiligen Josef, der trotz des unerwarteten Geheimnisses der Mutterschaft der Jungfrau Maria dem göttlichen Traum vertraut und Maria und das Kind mit gehorsamem Herzen annimmt (vgl. *Mt* 1,18-25; 2,13-15). Josef von Nazaret ist ein Vorbild an vollkommenem Vertrauen in den Plan Gottes: Er vertraut auch dann, als alles um ihn herum dunkel und hoffnungslos erscheint, als die Dinge sich in eine ganz andere Richtung zu entwickeln scheinen. Er vertraut und vertraut sich an, weil er sich der Güte und Treue des Herrn sicher ist. »In jeder Lebenslage vermochte Josef, sein „*fiat*“ zu sprechen, wie Maria bei der Verkündigung und Jesus in Getsemani.«^[6]

Wie uns das *Heilige Jahr der Hoffnung* gelehrt hat, ist es nötig, ein festes und beständiges Vertrauen in die Verheißungen Gottes zu pflegen, ohne jemals der Verzweiflung nachzugeben; Ängste und Unsicherheiten zu überwinden, in der Gewissheit, dass der Auferstandene der Herr sowohl der Weltgeschichte als auch unserer persönlichen Geschichte ist. Er lässt uns in den dunkelsten Stunden nicht allein, sondern kommt, um mit seinem Licht all unsere Finsternis zu vertreiben. Und gerade dank des Lichtes und der Kraft seines Geistes können wir – auch durch Prüfungen und Krisen – erkennen, wie unsere Berufung reift und immer mehr die Schönheit dessen widerspiegelt, der uns gerufen hat, eine Schönheit, die aus Treue und Vertrauen besteht, trotz der Wunden und Stürze.

Reifung

Die Berufung ist in der Tat kein statisches Ziel, sondern ein dynamischer Reifungsprozess, der durch die Vertrautheit mit dem Herrn begünstigt wird: Mit Jesus zusammen zu sein, den Heiligen Geist in den Herzen und in den Lebenssituationen wirken zu lassen und alles im Licht der empfangenen Gabe neu zu betrachten, das bedeutet, in der Berufung zu wachsen.

Wie der Weinstock und die Reben (vgl. *Joh* 15,1-8) so muss sich unser ganzes Leben in einer starken und wesentlichen Verbindung mit dem Herrn verwirklichen, sodass es durch Prüfungen und notwendigen Beschnitt zu einer immer vol-

leren Antwort auf seinen Ruf wird. Die „Orte“, an denen sich der Wille Gottes am deutlichsten offenbart und wir seine unendliche Liebe erfahren, sind oftmals die echten geschwisterlichen Verbindungen, die wir im Laufe unseres Lebens aufzubauen vermögen. Wie wertvoll ist es, einen guten Seelenführer zu haben, der uns bei der Entdeckung und Entfaltung unserer Berufung begleitet! Wie wichtig sind die Unterscheidung und Prüfung im Lichte des Heiligen Geistes, damit sich eine Berufung in ihrer ganzen Schönheit verwirklichen kann.

Berufung ist also kein unmittelbarer Besitz, nichts, was ein für alle Mal „gegeben“ ist: Sie ist vielmehr ein Weg, der sich ähnlich entwickelt wie das menschliche Leben, bei dem die empfangene Gabe nicht nur bewahrt, sondern auch durch eine tägliche Beziehung zu Gott genährt werden muss, um wachsen und Früchte tragen zu können. »Das ist wertvoll, weil es unser ganzes Leben vor den uns liebenden Gott stellt. Es lässt uns erkennen, dass nichts das Ergebnis eines sinnlosen Chaos ist, sondern alles Teil eines Weges werden kann, der eine Antwort auf den Herrn ist, der einen konkreten Plan für uns alle hat.«^[7]

Liebe Brüder und Schwestern, liebe junge Menschen, ich ermutige euch, eure persönliche Beziehung zu Gott durch das tägliche Gebet und die Betrachtung des Wortes Gottes zu pflegen. Haltet inne, hört zu, vertraut euch ihm an: Auf diese Weise wird die Gabe eurer Berufung reifen, euch glücklich machen und reichlich Früchte für die Kirche und die Welt tragen.

Möge euch die Jungfrau Maria, Vorbild im inneren Annehmen der göttlichen Gabe und Lehrmeisterin betenden Hörens, stets auf diesem Weg begleiten!

*Aus dem Vatikan,
am 16. März 2026.*

LEO PP. XIV

- [1] »Die Askese schafft nicht den „guten“ Menschen, sondern den schönen Menschen, und das Unterscheidungsmerkmal der Heiligen ist keineswegs deren „Gutsein“ – das auch bei fleischlichen und sehr sündigen Menschen vorhanden sein kann –, sondern ihre geistliche Schönheit, die blendende Schönheit einer lichtvollen und leuchtenden Person, die dem groben und fleischlichen Menschen völlig verschlossen ist.« (P. Florenskij, *La colonna e il fondamento della verità*, Rom 1974, 140–141).
- [2] Hl. Augustinus, *Bekenntnisse*, III, 6, 11: CSEL 33, 53.
- [3] Apostolisches Schreiben *Eine Treue, die Zukunft schafft* (8. Dezember 2025), 5.
- [4] Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Deus caritas est* (25. Dezember 2005), 1.
- [5] Hl. Augustinus, *Über die wahre Religion*, XXXIX, 72: CSSL 32, 234.
- [6] Franziskus, Apostolisches Schreiben *Patris corde* (8. Dezember 2020), 3.
- [7] Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 248.

4.
Botschaft von Papst Leo XIV.
zum 60. Welttag der sozialen
Kommunikationsmittel
 (17. Mai 2016)

**Menschliche Stimmen und
Gesichter bewahren**

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Gesicht und die Stimme sind einzigartige, unverwechselbare Merkmale jedes Menschen; sie zeigen die eigene einmalige Identität und sind wesentlich für die Begegnung mit anderen Menschen. Das wussten schon die Alten. So verwendeten die alten Griechen zur Benennung der menschlichen Person das Wort „Gesicht“ (*prósōpon*), das etymologisch das bezeichnet, was dem Blick begegnet, den Ort der Gegenwart und der Beziehung. Der lateinische Begriff *persona* (von *per-sonare*) beinhaltet hingegen

den Klang: nicht irgendeinen Klang, sondern die unverwechselbare Stimme eines Menschen.

Angesicht und Stimme sind heilig. Sie wurden uns von Gott geschenkt, der uns nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen und uns mit dem Wort, das er selbst an uns gerichtet hat, ins Leben gerufen hat, dem Wort, das über hunderte von Jahren zunächst in den Stimmen der Propheten wiederhallte und in der Fülle der Zeit Fleisch geworden ist. Dieses Wort – diese Selbstmitteilung Gottes – haben wir direkt hören und sehen können (vgl. *1 Joh 1,1-3*), weil es sich in der Stimme und im Antlitz Jesu zu erkennen gegeben hat.

Gott wollte den Menschen seit seiner Erschaffung als sein Gegenüber und hat – wie Gregor von Nyssa sagt^[1] – seinem Gesicht einen Abglanz der göttlichen Liebe eingepägt, damit er sein Menschsein durch die Liebe voll und ganz leben kann. Die menschlichen Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet daher, dieses Siegel, diesen unauslöschlichen Abglanz der Liebe Gottes, zu bewahren. Wir sind keine Spezies, die aus vorab definierten biochemischen Algorithmen besteht: Jeder von uns hat eine unersetzliche und unnachahmliche Berufung, die im Laufe seines Lebens zutage tritt und gerade in der Kommunikation mit anderen zum Ausdruck kommt.

Wenn wir in unserer Wachsamkeit nachlassen, läuft die digitale Technologie jedoch Gefahr, einige Grundpfeiler der menschlichen Zivilisation, die wir bisweilen für selbstverständlich halten, radikal zu verändern. Durch die Simulation menschlicher Stimmen und Gesichter, von Weisheit und Wissen, Bewusstsein und Verantwortung, Empathie und Freundschaft greifen die als künstliche Intelligenz bekannten Systeme nicht nur in Informationssysteme ein, sondern dringen auch in die tiefste Ebene der Kommunikation ein, nämlich die der menschlichen Beziehungen.

Die Herausforderung, die sich hier stellt, ist also nicht technologischer, sondern anthropologischer Natur. Die Gesichter und Stimmen zu bewahren bedeutet letztlich, uns selbst zu bewahren. Die Chancen, die digitale Technologien und künstliche Intelligenz bieten, mit Mut, Entschlossenheit und Urteilsvermögen anzunehmen, bedeutet nicht, dass wir unsere Augen vor kritischen Punkten, Unklarheiten und Risiken verschließen.

Nicht auf eigenes Denken verzichten

Es gibt seit langem zahlreiche Belege dafür, dass Algorithmen, die darauf ausgelegt sind, die Interaktion in sozialen Medien zu maximieren – was für die Plattformen profitabel ist –, schnelle Emotionen belohnen und zeitaufwändigere menschliche Reaktionen, wie beispielsweise die Suche nach Verständnis und das Nachdenken, benachteiligen. Indem sie Gruppen von Menschen in Blasen schneller Zustimmung und schneller Empörung einordnen, verringern diese Algorithmen unsere Fähigkeit, zuzuhören und kritisch zu denken, und verstärken die soziale Polarisierung.

Hinzu kommt dann ein naives und unkritisches Vertrauen in die Künstliche Intelligenz, die als allwissende „Freundin“, als Quelle aller Informationen, als Archiv aller Erinnerungen, als „Orakel“ für jeden Ratschlag angesehen wird. Das alles kann noch weiter dazu beitragen, dass unsere Fähigkeit nachlässt, analytisch und kreativ zu denken, Bedeutungen zu verstehen und zwischen Syntax und Semantik zu unterscheiden.

Obwohl die KI Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung kommunikativer Aufgaben bieten kann, birgt die Vermeidung eigenständigen Denkens und die Zufriedenheit mit einer künstlichen statistischen Zusammenstellung langfristig die Gefahr, dass unsere kognitiven, emotionalen und kommunikativen Fähigkeiten nachlassen.

In den letzten Jahren übernehmen künstliche Intelligenzsysteme zunehmend auch die Kontrolle über die Produktion von Texten, Musik und Videos. Ein Großteil der menschlichen Kreativwirtschaft läuft somit Gefahr, demontiert und durch das Label „*Powered by AI*“ ersetzt zu werden, wodurch die Menschen zu bloßen passiven Konsumenten von nicht gedachten Gedanken, anonymen Produkten ohne Urheberschaft und ohne Liebe werden. Die Meisterwerke des menschlichen Genius in den Bereichen Musik, Kunst und Literatur werden zu einem bloßen Übungsfeld für Maschinen degradiert.

Allerdings beschäftigt uns nicht so sehr die Frage, was die Maschine leisten kann oder leisten wird, sondern das, was wir leisten können und leisten werden, wenn wir an Menschlichkeit

und Erkenntnis zunehmen und diese mächtigen Werkzeuge, die uns zur Verfügung stehen, klug einsetzen.

Seit jeher ist der Mensch versucht, sich die Früchte des Wissens anzueignen, ohne sich anzustrengen, ohne zu forschen und ohne persönliche Verantwortung zu übernehmen. Auf den kreativen Prozess zu verzichten und seine geistigen Fähigkeiten und Vorstellungskräfte den Maschinen zu überlassen, bedeutet jedoch, die Talente zu begraben, die wir erhalten haben, um als Menschen in Beziehung zu Gott und zu den anderen zu wachsen. Es bedeutet, unser Gesicht zu verbergen und unsere Stimme zum Schweigen zu bringen.

Sein oder Schein: Simulation der Beziehungen und der Wirklichkeit

Wenn wir durch unsere Feeds scrollen, wird es immer schwieriger zu erkennen, ob wir mit anderen Menschen oder mit „Bots“ oder „virtuellen Influencern“ interagieren. Die wenig transparenten Eingriffe dieser automatisierten Agenten beeinflussen öffentliche Debatten und die Entscheidungen der Menschen. Chatbots, die auf großen Sprachmodellen (LLMs) basieren, erweisen sich durch die kontinuierliche Optimierung personalisierter Interaktionen als überraschend effektiv bei der verdeckten Beeinflussung. Die dialogische, adaptive und mimetische Struktur dieser Sprachmodelle ist in der Lage, menschliche Gefühle nachzuahmen und so Beziehung zu simulieren. Diese Anthropomorphisierung, die sogar unterhaltsam sein kann, ist gleichzeitig irreführend, insbesondere für anfälliger Menschen. Denn Chatbots, die übermäßig „liebvoll“ und zudem immer präsent und verfügbar sind, können zu versteckten Gestaltern unserer emotionalen Zustände werden und auf diese Weise in die Intimsphäre der Menschen eindringen und diese in Beschlag nehmen.

Technologien, die unser Bedürfnis nach Beziehungen ausnutzen, können nicht nur schmerzhafte Folgen für das Leben einzelner Menschen haben, sondern auch das soziale, kulturelle und politische Gefüge der Gesellschaft schädigen. Dies geschieht, wenn wir Beziehungen

zu anderen Menschen durch Beziehungen zu KI-Systemen ersetzen, die unsere Gedanken katalogisieren und eine Welt aus Spiegeln um uns herum konstruieren, in der alles „nach unserem Bild und Gleichnis“ geschaffen ist. Dadurch wird uns die Möglichkeit genommen, anderen Menschen zu begegnen, die immer anders sind als wir selbst und mit denen wir lernen können und müssen, umzugehen. Ohne Annahme des Andersseins kann es weder Beziehungen oder Freundschaft geben.

Eine weitere große Herausforderung, die diese neuen Systeme mit sich bringen, ist die Verzerrung (auf Englisch „Bias“), die dazu führt, dass die Wirklichkeit verfälscht wahrgenommen und weitergegeben wird. KI-Modelle sind von der Weltanschauung ihrer Entwickler geprägt und können ihrerseits Denkweisen aufzwingen, indem sie die Stereotypen und Vorurteile der Daten, auf die sie zurückgreifen, reproduzieren. Die mangelnde Transparenz bei der Entwicklung von Algorithmen sowie die unzureichende soziale Repräsentativität der Daten führen dazu, dass wir in Netzwerken gefangen bleiben, die unsere Gedanken manipulieren und bestehende soziale Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aufrechterhalten und vertiefen.

Das Risiko ist groß. Die Macht der Simulation ist so groß, dass die KI uns sogar mit der Erzeugung paralleler „Wirklichkeiten“ täuschen kann, indem sie sich unsere Gesichter und Stimmen aneignet. Wir sind in eine Multidimensionalität eingetaucht, in der es immer schwieriger wird, die Wirklichkeit von der Fiktion zu unterscheiden.

Ungenauigkeiten verschärfen dieses Problem nur noch. Systeme, die statistische Wahrscheinlichkeiten als Wissen präsentieren, bieten uns bestenfalls Annäherungen an die Wahrheit, die manchmal regelrechte Täuschungen sind. Die mangelnde Überprüfung von Quellen in Verbindung mit der Krise der Berichterstattung vor Ort, bei der Informationen ständig an den Orten gesammelt und überprüft werden müssen, an denen Ereignisse stattfinden, kann Desinformation weiter begünstigen und zu einem wachsenden Gefühl von Misstrauen, Verwirrung und Unsicherheit führen.

Eine mögliche Allianz

Hinter dieser enormen unsichtbaren Macht, die uns alle beeinflusst, stehen nur eine Handvoll Unternehmen, deren Gründer kürzlich als Schöpfer der „Person des Jahres 2025“ vorgestellt wurden, d.h. als Architekten der künstlichen Intelligenz. Dies gibt Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich der oligopolistischen Kontrolle algorithmischer Systeme und künstlicher Intelligenz, die in der Lage sind, das Verhalten subtil zu beeinflussen und sogar die Geschichte der Menschheit – einschließlich der Geschichte der Kirche – neu zu schreiben, oft ohne dass wir uns dessen wirklich bewusst sind.

Die vor uns liegende Aufgabe besteht nicht darin, die digitale Innovation zu stoppen, sondern sie zu lenken und uns ihrer Ambivalenz bewusst zu sein. Es ist an jedem Einzelnen von uns, seine Stimme zur Verteidigung des Menschen zu erheben, damit wir diese Werkzeuge wirklich als Verbündete für uns gewinnen können.

Eine solche Allianz ist möglich, aber sie muss sich auf drei Säulen gründen: *Verantwortung*, *Zusammenarbeit* und *Bildung*.

Zunächst *Verantwortung*. Diese kann je nach der Rolle, die wir innehaben, als Ehrlichkeit, Transparenz, Mut, Weitsicht, Pflicht zur Weitergabe von Wissen oder Recht auf Information zum Ausdruck kommen. Im Allgemeinen kann sich jedoch niemand seiner Verantwortung gegenüber der Zukunft, die wir gestalten, entziehen.

Für diejenigen, die an der Spitze von Online-Plattformen stehen, bedeutet dies, dass sie sicherstellen müssen, dass ihre Geschäftsstrategien nicht ausschließlich vom Kriterium der Gewinnmaximierung geleitet werden, sondern auch von einer zukunftsorientierten Vision, die das Gemeinwohl berücksichtigt, so wie einem jeden von ihnen das Wohlergehen seiner eigenen Kinder am Herzen liegt.

Von den Urhebern und Entwicklern von KI-Modellen ist Transparenz und soziale Verantwortung hinsichtlich der Gestaltungsprinzipien und Moderationssysteme, die ihren Algorithmen und den von ihnen entwickelten Modellen zugrunde liegen, gefordert, damit eine informierte Zustimmung vonseiten der Nutzer begünstigt wird.

Die gleiche Verantwortung obliegt auch nati-

onalen Gesetzgebern und supranationalen Regulierungsbehörden, deren Aufgabe es ist, die Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten. Durch geeignete Vorschriften kann verhindert werden, dass Menschen emotionale Bindungen zu Chatbots aufbauen, und die Verbreitung falscher, manipulierender oder irreführender Inhalte eingedämmt werden, wodurch die Integrität von Informationen gegenüber ihrer täuschenden Simulation gewahrt bleibt.

Medien- und Kommunikationsunternehmen dürfen ihrerseits nicht zulassen, dass Algorithmen, die darauf ausgelegt sind, um jeden Preis ein paar Sekunden zusätzliche Aufmerksamkeit zu erregen, Vorrang vor ihrem Berufsethos haben, das auf die Suche nach der Wahrheit ausgerichtet ist. Das Vertrauen der Öffentlichkeit wird durch Genauigkeit und Transparenz gewonnen, nicht durch das Streben nach jeder Art von möglicher Interaktion. Von KI generierte oder manipulierte Inhalte müssen klar gekennzeichnet und von Inhalten unterschieden werden, die von Menschen erstellt wurden. Die Urhebererschaft und das Eigentumsrecht an den Werken von Journalisten und anderen Content-Erstellern müssen geschützt werden. Informationen sind ein öffentliches Gut. Ein konstruktiver und sinnvoller Dienst an der Allgemeinheit basiert nicht auf Undurchsichtigkeit, sondern auf der Transparenz der Quellen, der Einbeziehung der Beteiligten und hohen Qualitätsstandards.

Alle sind wir zur *Zusammenarbeit* aufgerufen. Kein Sektor kann die Herausforderung, die darin besteht, die digitale Innovation zu gestalten und die KI zu regeln, alleine bewältigen. Deswegen müssen Schutzmechanismen geschaffen werden. Alle Beteiligten – von der Technologiebranche über Gesetzgeber, Kreativunternehmen und die akademische Welt bis hin zu Künstlern, Journalisten und Pädagogen – müssen in den Aufbau und die Förderung einer mündigen und verantwortungsvollen digitalisierten Gesellschaft einbezogen werden.

Darauf zielt die *Bildung*: unsere persönlichen Kompetenzen zu stärken, die es uns ermöglichen, kritisch zu denken; die Zuverlässigkeit von Quellen und die möglichen Interessen hinter der Auswahl der Informationen, die uns erreichen, zu bewerten; die psychologischen Mechanismen

zu verstehen, die sie auslösen; unseren Familien, Gemeinschaften und Vereinigungen zu erlauben, praktische Kriterien für eine gesündere und verantwortungsbewusstere Kommunikationskultur zu entwickeln.

Gerade deshalb ist es immer dringender nötig, in den Bildungssystemen auf allen Ebenen auch die Kompetenzen im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu stärken, die einige zivile Einrichtungen bereits fördern. Als Katholiken können und müssen wir unseren Beitrag leisten, damit die Menschen – insbesondere die jungen – die Fähigkeit zum kritischen Denken erwerben und in geistiger Freiheit aufwachsen können. Diese Medienkompetenz sollte außerdem in umfassendere Initiativen zur Weiterbildung integriert werden, die auch ältere Menschen und ausgegrenzte Mitglieder der Gesellschaft erreichen, die sich angesichts des raschen technologischen Wandels oft ausgeschlossen und ohnmächtig fühlen.

Medien-, Informations- und KI-Kompetenz helfen Einzelpersonen dabei, sich nicht den anthropomorphisierenden Tendenzen von KI-Systemen anzupassen, und ermöglichen es ihnen, diese Systeme als Werkzeuge zu betrachten und stets eine externe Validierung der von KI-Systemen bereitgestellten Quellen vorzunehmen – die ungenau oder falsch sein könnten. Solch eine Kompetenz ermöglicht auch einen besseren Datenschutz und eine bessere Privatsphäre durch ein gesteigertes Bewusstsein für Sicherheitsparameter und Beschwerdemöglichkeiten. Es ist wichtig, sich selbst und andere darin zu schulen, die KI bewusst zu nutzen, und in diesem Zusammenhang das eigene Bild (Fotos und Audio), das eigene Gesicht und die eigene Stimme zu bewahren, um zu verhindern, dass sie für die Erstellung schädlicher Inhalte und Verhaltensweisen wie digitalen Betrug, Cybermobbing und *Deepfakes* verwendet werden, die ohne Zustimmung der Betroffenen deren Privatsphäre und Intimität verletzen. So wie die industrielle Revolution grundlegende Kenntnisse erforderte, damit die Menschen auf neue Entwicklungen reagieren konnten, so erfordert auch die digitale Revolution digitale Kompetenz (zusammen mit humanistischer und kultureller Bildung), um zu verstehen, wie Algorithmen unsere Wahrnehmung der Realität prägen, wie KI-Verzerrungen

funktionieren, welche Mechanismen das Erscheinen bestimmter Inhalte in unseren Feeds bestimmen, welche wirtschaftlichen Prämissen und Modelle der KI-Wirtschaft es gibt und wie sie sich verändern können.

Wir müssen dafür sorgen, dass das Gesicht und die Stimme wieder die Person zum Ausdruck bringen. Wir müssen die Gabe der Kommunikation als die tiefste Wahrheit des Menschen bewahren, an der sich auch jede technologische Innovation orientieren muss.

Mit diesen Überlegungen danke ich allen, die sich für die hier dargelegten Ziele einsetzen, und segne von Herzen alle, die sich mithilfe der Kommunikationsmittel für das Gemeinwohl engagieren.

*Aus dem Vatikan,
am 24. Januar 2026,
dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales.*

Leo PP. XIV

[1] »Nach dem Bild Gottes geschaffen zu sein bedeutet, dass dem Menschen seit seiner Erschaffung ein königlicher Charakter eingeprägt wurde [...]. Gott ist Liebe und Quelle der Liebe: Der göttliche Schöpfer hat auch diese Eigenschaft in unser Gesicht geschrieben, damit der Mensch durch die Liebe – Spiegelbild der göttlichen Liebe – die Würde seiner Natur und die Ähnlichkeit mit seinem Schöpfer erkennt und zum Ausdruck bringt« (Gregor von Nyssa, *Die Erschaffung des Menschen*: PG 44, 137).

5. Botschaft von Papst Leo XIV. zum zehnten Jahrestag des nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris laetitia*

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 19. März 2016 hat Papst Franziskus der Weltkirche eine leuchtende und hoffnungsvolle Botschaft bezüglich der ehelichen und familiären Liebe geschenkt: das Apostolische Schreiben *Amoris laetitia*, Ergebnis eines dreijährigen synodalen Unterscheidungsprozesses, der in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit mündete. Am zehnten Jahrestag wollen wir dem Herrn für diese Anregung für das Studium und die pastorale Umkehr der Kirche danken, und ihn um den Mut bitten, den Weg weiterzugehen, indem wir das Evangelium stets aufs Neue in der Freude annehmen, es allen verkünden zu dürfen.

Wie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, ist die Familie »das Fundament der Gesellschaft«,^[1] ein Geschenk Gottes und »eine Art Schule reich entfalteter Humanität«.^[2] Mittels des Sakraments der Ehe bilden christliche Eheleute eine »Art Hauskirche«,^[3] die für die Erziehung und Weitergabe des Glaubens von wesentlicher Bedeutung ist. Dem Impuls des Konzils folgend haben die beiden Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* von Johannes Paul II. aus dem Jahr 1981 und *Amoris laetitia* (AL) zu einer doktrinalen und pastoralen Schwerpunktsetzung der Kirche im Dienste der jungen Menschen, der Ehepaare und Familien angeregt.

Auf Grund »der anthropologisch-kulturellen Veränderungen« (AL, 32), die über die letzten fünfunddreißig Jahre stärker geworden sind, wollte Papst Franziskus, dass die Kirche engagierter den Weg der synodalen Unterscheidung beschreitet. Mit seiner Ansprache vom 17. Oktober 2015 während der 14. Ordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode über die Familie ruft er zu einem gegenseitigen Aufeinanderhören innerhalb des Volkes Gottes auf, »alle im Hinhören auf den Heiligen Geist, den „Geist der Wahrheit“ (Joh 14,17), um zu erkennen, was

er „den Kirchen sagt“ (vgl. *Offb* 2,7)«. Und er präzisiert, dass es nicht möglich ist, »über die Familie zu sprechen, ohne Familien zu Rate zu ziehen und ihre Freuden und Hoffnungen, ihre Leiden und ihre Ängste anzuhören«.^[4]

Amoris laetitia sammelt die Früchte der synodalen Unterscheidung und bietet eine wertvolle Lehre, die wir heute weiter vertiefen müssen: die biblische Hoffnung auf die liebevolle und barmherzige Gegenwart Gottes, die es ermöglicht, »Geschichten der Liebe« zu leben, auch wenn man »Familienkrisen« durchlebt (*AL*, 8); die Einladung, den »Blick Jesu« (*AL*, 60) anzunehmen und unermüdlich »zum Wachstum, zur Festigung und zur Vertiefung der ehelichen und familiären Liebe« (*AL*, 89) anzuregen; den Aufruf, zu entdecken, dass die Liebe in der Ehe „immer Leben schenkt“ (vgl. *AL*, 165) und dass sie gerade in ihrer »begrenzt[en] und irdisch[en]« Art »echt« ist (*AL*, 113), wie uns das Geheimnis der Menschwerdung zeigt. Papst Franziskus bekräftigt »die Notwendigkeit der Entwicklung neuer pastoraler Methoden« (*AL*, 199) und »die Erziehung der Kinder [zu] stärken« (*AL*, 7. Kap.), während er die Kirche auffordert, »die Zerbrechlichkeit [zu] begleiten, [zu] unterscheiden und ein[zugliedern« (*AL*, 8. Kap.), indem sie ein verkürztes Verständnis der Norm überwindet, und »die Spiritualität« zu fördern, »die aus dem Familienleben entspringt« (*AL*, 313).

Wie ich schon den Jugendlichen sagen konnte, die sich während des Heiligen Jahres der Hoffnung in *Tor Vergata* versammelt hatten, ist »die Zerbrechlichkeit [...] Teil des Wunders, das wir sind«: Wir sind nicht für ein Leben gemacht, »in dem alles selbstverständlich und unveränderlich ist, sondern für ein Dasein, das sich ständig in der Gabe, in der Liebe erneuert«.^[5] Um unserem Auftrag nachzukommen, den jungen Generationen das Evangelium der Familie zu verkünden, müssen wir lernen, die Schönheit der Berufung zur Ehe gerade durch die Anerkennung der Zerbrechlichkeit hervorzuheben, um so »das Vertrauen auf die Gnade« (*AL*, 36) und die christliche Sehnsucht nach Heiligkeit zu wecken. Wir müssen auch die Familien unterstützen, insbesondere diejenigen, die unter den vielfältigen Formen von Armut und Gewalt in der heutigen Gesellschaft leiden.

Danken wir dem Herrn für die Familien, die trotz Schwierigkeiten und Herausforderungen »die Spiritualität der familiären Liebe« leben, die »aus Tausenden von realen und konkreten Gesten« (*AL*, 315) besteht. Ebenso danke ich den Hirten, den pastoralen Mitarbeitern, den Vereinigungen von Gläubigen und den kirchlichen Bewegungen, die sich in der Familienpastoral engagieren.

Unsere Zeit ist von raschen Veränderungen geprägt, die es mehr noch als vor zehn Jahren erforderlich machen, den Familien besondere pastorale Aufmerksamkeit zu schenken. Ihnen hat der Herr die Aufgabe anvertraut, an der Mission der Kirche mitzuwirken, das Evangelium zu verkünden und zu bezeugen.^[6] Es gibt tatsächlich Orte und Umstände, an denen die Kirche nur durch die Laien und insbesondere durch die Familien zum »Salz der Erde werden kann«.^[7] Daher muss das Engagement der Kirche in diesem Bereich erneuert und vertieft werden, damit diejenigen, die der Herr zum Ehe- und Familienleben beruft, ihre eheliche Liebe in Christus leben können und die jungen Menschen sich von der Bedeutung der ehelichen Berufung in der Kirche angezogen fühlen.

Angesichts der Veränderungen, die weiterhin Einfluss auf die Familien haben, habe ich beschlossen, im Oktober 2026 die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen der ganzen Welt zu versammeln, um im gegenseitigen Aufeinanderhören eine synodale Unterscheidung bezüglich der Schritte vorzunehmen, die unternommen werden müssen, um heute den Familien das Evangelium zu verkünden. Dies soll im Lichte von *Amoris laetitia* geschehen und unter Berücksichtigung dessen, was in den Ortskirchen bereits getan wird.

Ich vertraue diesen Weg der Fürsprache des heiligen Josef an, des Beschützers der Heiligen Familie von Nazaret.

*Aus dem Vatikan,
am 19. März 2026,
dem Hochfest des Heiligen Josef.*

LEO PP. XIV

- [1] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 52.
- [2] *Ebd.*
- [3] Id., Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 11.
- [4] Franziskus, *Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode* (17. Oktober 2015).
- [5] *Homilie bei der Heilig-Jahr-Feier der Jugendlichen* (3. August 2025).
- [6] Vgl. Apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* (22. November 1981), 17.
- [7] Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 33.
-

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz
Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien
Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.
Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.